



Amtsgericht Karlsruhe

Geschäftsverteilungsplan 2026

Richterliche Abteilungen

(Stand: 01.01.2026)

A. Abteilungen für Zivilverfahren.....	5
I. Abteilungen.....	5
II. Zuständigkeit.....	8
1. Turnusprinzip	8
2. Verteilung und Eintragung der Verfahren.....	9
III. Güterichter.....	12
IV. Vertretung.....	12
1. Allgemeine Vertretungsregelung	12
2. Besondere Vertretungsregelungen.....	13
B. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit	13
I. Abteilungen.....	13
II. Verteilung und Eintragung der Verfahren.....	20
1. Folgende Verfahren werden nach Turnus verteilt:.....	20
2. Zuständigkeit bei Betreuungen und Pflegschaften	20
3. Entscheidungen über Richterablehnungen.....	20
III. Vertretung.....	21
1. Abteilungen B 1 bis B 5	21
2. Abteilungen B 6 bis B 12.....	21
3. Abteilung B 13.....	21
C. Abteilungen für Strafverfahren	22
I. Abteilungen.....	22
II. Zuständigkeit.....	29
1. Turnusprinzip	29
2. Verteilung und Eintragung der Verfahren.....	30
III. Vertretung.....	34
1. Allgemeine Vertretungsregelung	34
2. Besondere Vertretungsregelungen.....	35
IV. Erweitertes Schöffengericht.....	36
V. Wiederaufnahmeverfahren	36
VI. Schöffenwahl.....	36
D. Abteilungen für Rechtshilfeersuchen in Straf- und Disziplinarverfahren	36
I. Abteilungen.....	36
II. Zuständigkeit.....	38
III. Vertretung.....	38
E. Abteilungen für richterliche Untersuchungshandlungen	38
I. Abteilungen.....	38
II. Verteilung und Eintragung der Verfahren/Vorgänge	44

1. Folgende Turnustabellen werden angelegt:.....	44
2. Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen	44
III. Vertretung	45
F. Abteilungen für Familienverfahren (FamFG)	45
I. Abteilungen.....	45
II. Zuständigkeit.....	49
1. Turnusprinzip	49
2. Verteilung und Eintragung der Verfahren	49
III. Güterichter.....	51
IV. Vertretung	51
1. Allgemeine Vertretungsregelung	51
2. Besondere Vertretungsregelungen.....	52
G. Abteilungen für Insolvenzverfahren	52
I. Abteilungen.....	52
II. Zuständigkeit.....	56
1. Turnusprinzip	56
2. Verteilung und Eintragung der Verfahren.....	56
3. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters	57
III. Vertretung.....	57
H. Entscheidungen über die Ablehnung von Rechtspflegern.....	57
I. Entscheidungen über Erinnerungen.....	58
1. Vorrangige Regelungen	58
2. Grundsatz	58
3. Erinnerungen gemäß § 7 BerHG, § 11 Abs. 2 RPflG und § 56 RVG	58
J. Turnustabellen der Abteilungen	58
I. Allgemeine Regelungen	58
II. Abteilungen für Zivilverfahren.....	59
1. C-Verfahren allgemein (ohne Sonderzuständigkeit), H-, M-, AR-Verfahren.....	59
2. Räumungsverfahren	60
3. WEG-Verfahren	61
4. C-Verfahren, Sonderzuständigkeit Zusatzrentenversicherungen.....	62
5. AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren	62
III. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit (Abteilungen B 1 - B 5).....	63
1. Buchstabenverteilung	63
2. Turnus	64
IV. Abteilungen für Strafverfahren	64
1. Erwachsenenschöffengerichte	64

2. Jugendschöffengerichte	65
3. Erwachsenenstrafverfahren.....	66
4. Beschleunigte Verfahren (Erwachsene, Einzelrichter).....	67
5. Jugendstrafverfahren.....	67
6. Beschleunigte Verfahren (Heranwachsende, Einzelrichter).....	68
V. Abteilungen für Rechtshilfeersuchen in Straf- und Disziplinarverfahren	68
VI. Abteilungen für richterliche Untersuchungshandlungen	69
1. AR-Verfahren, XIV-Verfahren.....	69
2. Gs-Verfahren, UR II-Verfahren	69
VII. Abteilungen für Familienverfahren (FamFG)	70
1. F-, AR- und FH-Verfahren.....	70
2. F-Verfahren, Sonderzuständigkeit AUG-Verfahren	70
3. Entscheidungen nach dem HKÜ sowie alle weiteren Verfahren, bei denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe auf §§ 10 - 12, 13 Abs. 2, 47 IntFamRVG beruht, Verfahren nach § 5 Abs. 1 EUGewSchVG sowie Verfahren nach § 3 Abs. 2 IntGüRVG.....	71
4. F-Verfahren, Sonderzuständigkeit AdwirkG-Verfahren.....	72
5. AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren	72
VIII. Abteilungen für Insolvenzverfahren	73
1. Allgemeine Insolvenzverfahren	73
2. Konzerninsolvenz- und StaRUG-Verfahren	74
K. Akteneinsicht.....	75
L. Schlussbemerkungen	75

A. Abteilungen für Zivilverfahren
I. Abteilungen

A 1	Richter am Amtsgericht Diemer		1,0
a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus		
b.	Landwirtschaftsverfahren mit Eingang ab dem 01.10.2016		

A 2	Richterin Dahlhof		1,0
a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus		
b.	Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, die Zusatzrentenversicherungen betreffen		

A 3	Richter am Amtsgericht Lingenfelder		
a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus		
b.	Streitigkeiten wegen Räumung von Grundstücken und Räumen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus		

A 4	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dr. Otto		0,70
a.	Fachbereichsleitung Zivilrecht		0,10

	b.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	0,60
	c.	Alle Angelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 5	Richterin am Amtsgericht Franzki		0,5
	a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Alle Angelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 6	Richter am Amtsgericht Lingenfelder		1,0
	a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Streitigkeiten wegen Räumung von Grundstücken und Räumen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 7	Richterin Wunder		1,0
	a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

	b.	Streitigkeiten wegen Räumung von Grundstücken und Räumen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
--	----	--	--

A 8	Richterin Rupp		1,0
		Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 9	Richterin am Amtsgericht Cleve		1,0
		Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 10	Richterin am Amtsgericht Bohl		0,5
	a.	Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Streitigkeiten wegen Räumung von Grundstücken und Räumen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Zwangsvollstreckungsverfahren Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

A 11	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dr. Otto		
	a.	Güterichter gemäß Abschnitt A III	

	b.	<p>Abteilung A 11 war zum 01.01.2024 aufgelöst worden und wurde zum 01.01.2025 wiedereröffnet. Für die Bearbeitung Anträgen in abgeschlossenen Verfahren der Abteilung A 11 bleibt Abteilung A 11 zuständig.</p> <p>Für Verfahren, die wiederaufgenommen werden, gilt Abschnitt A II 2 I Satz 2 entsprechend, d.h. das Verfahren wird unter Zuteilung eines neuen Aktenzeichens in jeweiligen Turnus gegeben.</p>	
--	----	---	--

A 12	Richterin am Amtsgericht Weiland		0,3
		<p>Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten</p> <p>Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus</p>	

A 13	Richterin am Amtsgericht Deißler-Ott		1,0
		<p>Zivil- einschließlich Zwangsvollstreckungsverfahren und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Sonderzuständigkeiten</p> <p>Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus</p>	

II. Zuständigkeit

1. Turnusprinzip

Die Zuständigkeit in Zivilverfahren richtet sich nach dem Turnusprinzip. Folgende Turnustabellen werden angelegt:

- C-Verfahren allgemein (ohne Sonderzuständigkeit)
- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren
- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit WEG-Verfahren allgemein
- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit WEG-Verfahren Beschlussanfechtung
- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit Zusatzrentenversicherung
- H-Verfahren
- M-Verfahren Haftbefehle und Durchsuchungsanordnungen
- M-Verfahren Erinnerungen allgemein
- M-Verfahren Erinnerungen Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren
- AR-Verfahren allgemein
- AR-Verfahren vollstreckungsrechtliche Vorgänge
- AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren

2. Verteilung und Eintragung der Verfahren

- a) Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt arbeitstäglich, maßgeblich ist das Datum des amtsgerichtlichen Eingangsstempels. Für Irrläufer ist der Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Die Verteilung der Verfahren wird wie folgt durchgeführt:
- Es erfolgt eine alphabetische Einordnung und Zuteilung.
 - Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, bei mehreren der im Alphabet vorgehende Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Adelsprädikate und getrennt geschriebene Namenszusätze bleiben unberücksichtigt. Für die öffentliche Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde (§ 797 ZPO) ist die verwahrende Abteilung zuständig. Bleibt unklar, ob es sich um einen Familiennamen oder um einen Vornamen handelt, ist der erste Name maßgeblich.
 - Ist ein Beklagter, Antragsgegner oder Schuldner nicht angeführt, so entscheidet der Name des Klägers, Antragstellers oder Gläubigers. Bei gleichen Nachnamen sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname bzw. Vorname des Klägers/Antragstellers/Gläubigers, bei mehreren Klägern/Antragstellern/Gläubigern der im Alphabet vorhergehende Anfangsbuchstabe maßgebend.
 - Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen denselben Beklagten/Antragsgegner/Schuldner mehrere Verfahren eingehen. Gehen mehrere Verfahren desselben Klägers/Antragstellers/Gläubigers gegen denselben Beklagten/Antragsgegner/Schuldner ein, fallen die Verfahren in dasselbe Referat im Vorgriff auf die nächste turnusmäßige Zuteilung für dieses Referat.
 - Bei Verfahren gegen juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ist stets der erste Buchstabe der juristischen Person maßgebend.
 - Bei Verfahren gegen eine Wohnungseigentumsanlage ist der Anfangsbuchstabe des Klägers/Antragstellers maßgeblich. Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist der im Alphabet vorgehende Anfangsbuchstabe maßgeblich.
- b) Die allgemeinen C-Verfahren werden von den Sonderzuständigkeiten (Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, die Zusatzrentenversicherungen betreffen, Landwirtschafts-, Räumungs-, WEG- Verfahren und Erinnerungen gem. § 7 des Beratungshilfegesetzes) getrennt sortiert.
- c) Die Verteilung der Verfahren in Räumungsangelegenheiten erfolgt für die interne Zuständigkeit entsprechend Buchstabe a.
- d) Wird bei vorangehendem Mahnverfahren aufgrund des Rechtsbehelfs eines oder einzelner Antragsgegner die Rechtssache in das Register der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und einer Richterabteilung zugewiesen, so ist diese auch für später eingehende Abgaben aufgrund eines Rechtsbehelfs desselben oder der übrigen Antragsgegner zuständig. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

- e) Anträge auf einstweilige Verfügungen und Arreste sind sofort bei Eingang an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen (als allgemeines C-Verfahren), bei gleichzeitigem Eingang von zwei oder mehr Verfahren in der Reihenfolge wie unter Buchstabe a festgelegt. Die Sonderzuständigkeiten gem. Abschnitt A II b) sind dabei zu berücksichtigen.
- f) Kann infolge Rechnerausfalls keine Eingabe der Neueingänge durch die zentrale Eingabestelle erfolgen, gilt folgende Regelung: Für die genannten Verfahren sind in der Reihenfolge ihres Einganges die Abteilungen mit aufsteigender Richterkenntzahl zuständig. Die Reihenfolge beginnt bei der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls im Turnus zuständigen Abteilung, wobei jede Abteilung mit einem Verfahren berücksichtigt wird. Ist - z. B. wegen eines unvorhergesehenen Rechnerausfalls - die zuletzt im Turnus zuständige Abteilung nicht zu ermitteln, beginnt die Reihenfolge bei der Abteilung A 1.
- g) Wird in einem Verfahren eine Sachentscheidung durch den Bereitschaftsrichter getroffen, so ist dieses Verfahren am nächsten Arbeitstag vorab an nächstbereiter Registerstelle in das Register einzutragen. Bei Sachentscheidungen in mehreren Angelegenheiten richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen nach Buchstabe a.
- h) Stellt sich bei der Bearbeitung eines Verfahrens heraus, dass für dieses eine andere Zuständigkeit im Hause gegeben ist, so wird die Unzuständigkeit aktenkundig gemacht und das Verfahren an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben und dort entsprechend Buchstabe b neu eingetragen bzw. an die entsprechende Abteilung (z.B. bei WEG-Verfahren) abgegeben. Diese Verfahren werden im nächsten Turnus verrechnet.
- i) Hat eine Abteilung in einer Angelegenheit der streitigen bürgerlichen Rechtspflege, die nicht oder nicht mehr zu ihrem Geschäftsbereich gehört, Termin bestimmt, einen Beschluss oder eine sonstige prozessleitende Verfügung (nicht die Aufforderung zur Anspruchsbegründung) erlassen, so verbleibt die Sache bei dieser Abteilung.
- j) Erfolgt eine Verfahrensabtrennung, so bleibt die bisher damit befasste Zivilabteilung zuständig. Das abgetrennte Verfahren wird nach Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle - abweichend von der Regelung unter b. - unter der nächst bereiten Registernummer dieser Zivilabteilung eingetragen ohne Anrechnung beim nächsten Turnus.
- k) Vollstreckungsabwehr-, Drittwiderspruchs-, Abänderungs-, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden im Turnus für allgemeine C-Verfahren verteilt. Dies gilt nicht bei entsprechenden Klagen gegen Titel in WEG-Streitigkeiten im Sinne des § 23 Nr.2 c GVG; diese gelten als WEG-Verfahren. Dies gilt ferner nicht bei entsprechenden Klagen gegen Titel in Streitigkeiten wegen Räumung von Grundstücken und Räumen jedweder Art (auch von auswärtigen Gerichten); diese gelten als Räumungsverfahren. Ebenso gelten als Räumungsverfahren Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mietverhältnisses über Räume und Grundstücke, sowie alle eingehenden Klagen, bei denen mindestens gegen eine Partei ein Räumungsanspruch geltend gemacht wird.

- l) Wird ein Zivilverfahren, das in Folge Ruhens des Verfahrens oder aus sonstigen Gründen nach den Vorschriften der Aktenordnung abgeschlossen oder abgelegt gewesen ist, wieder weiterbetrieben, so bleibt es bei der Abteilung anhängig, welche zuvor zuständig gewesen war; es wird auf die nächste turnusmäßige Zuteilung nicht angerechnet. Besteht die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, geht das Verfahren unter Zuteilung eines neuen Aktenzeichens in den jeweiligen Turnus.
- m) Wird ein Verfahren zurückverwiesen oder lehnt ein anderes Gericht nach Verweisung durch das Amtsgericht Karlsruhe die Übernahme ab oder wird das Amtsgericht Karlsruhe nach Verweisung an ein anderes Gericht als zuständiges Gericht bestimmt, so verbleibt das Verfahren in der bisherigen Abteilung. Gleiches gilt für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung findet in diesen Fällen nicht statt.
- n) Ist eine Verbindung mehrerer Prozesse zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung nach § 147 ZPO anzuordnen, dann ist für die zu verbindenden Verfahren die Abteilung zuständig, die die Verbindung anordnet. Das abgebende Referat hat die zugehörige Zählkarte mit „Abgabe innerhalb des Gerichts“ abzuschließen.
- o) Ist in einem selbstständigen Beweisverfahren ein Rechtsstreit anhängig und der Antrag gem. § 486 Abs. 1 ZPO bei dem Prozessgericht zu stellen, ist die Abteilung zuständig, bei der das Hauptverfahren anhängig ist, unabhängig davon, welche Partei des Hauptverfahrens den Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens stellt. Beim nächsten Turnus in H-Verfahren erfolgt eine entsprechende Anrechnung.
- p) Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilverfahren fallen auch die Ersuchen auf eidliche Zeugenvernehmung der Ausgleichsbehörden nach § 330 Abs. 3 LAG und der Kartellbehörden gemäß § 57 Abs. 6 GWB.
- q) Wird in einem anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren vom Rechtspfleger am selben Tag mehreren Erinnerungen nicht abgeholfen, fällt die Entscheidung über die Erinnerungen im Richter-M-Turnus in dasselbe Referat. Bei den nächsten turnusmäßigen Zuteilungen wird dieses Referat entsprechend der Anzahl der Erinnerungen übersprungen. Die Zuteilung in den Richter-M-Turnus bei verschiedenen Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgt in der Reihenfolge der Aktenzeichen, beginnend beim niedrigsten. Im Übrigen gilt die Regelung unter Buchstabe a entsprechend.
- r) WEG-Verfahren sind die in § 23 Nr.2 c GVG genannten Verfahren. Im Falle einer Verbindung von Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 WEG ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren zuerst eingegangen ist. Die nicht zuständige Abteilung gibt ihr Verfahren über die Eingangsstelle als „Fehleintrag“ an die zuständige Abteilung ab.
- s) Die Verteilung der allgemeinen C-Verfahren und M-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit erfolgt im Turnus nach der entsprechenden Turnustabelle.

Soweit bei den einzelnen Abteilungen Verfahren betreffend die Sonderzuständigkeiten eingehen, werden diese bei der Verteilung der allgemeinen C-Verfahren entsprechend ausgelassen. Hierbei erfolgt die Anrechnung auf den Turnus wie folgt:

- Ein Landwirtschaftsverfahren entspricht 5 allgemeinen C- Verfahren.
- Eine Streitigkeit aus Vertragsverhältnissen, die Zusatzversicherungen betreffen, entspricht einem allgemeinen C-Verfahren.
- Ein Räumungsverfahren entspricht einem allgemeinen C-Verfahren.

- t) Die Verteilung der M-Verfahren betreffend Haftbefehle und Durchsuchungsanordnungen und die Verteilung der M-Verfahren betreffend Erinnerungen allgemein erfolgt im Turnus gemäß der entsprechenden Turnustabelle.
- u) Die interne Turnusverteilung der Räumungsverfahren und der Erinnerungen in Räumungsverfahren erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf den zuständigen Abteilungen eingesetzten Arbeitskraftanteile. Ein WEG-Verfahren, welches eine Beschlussanfechtung zum Gegenstand hat, wird auf den Turnus der allgemeinen C-Verfahren doppelt angerechnet.
- v) Über die Ablehnung eines Richters in Zivilverfahren nach §§ 42 ff. ZPO entscheiden die Richter der Abteilungen A 1 ff. im Turnus beginnend mit der Abteilung A 1. Ausgenommen sind die Abteilungen, die zum Zeitpunkt der Zuteilung des Ablehnungsgesuchs nicht am Turnus der allgemeinen C-Verfahren teilnehmen. Für den Fall, dass ein Ablehnungsgesuch gegen den nach dem Turnus zuständigen Richter eingeht, entscheidet der im Turnus nachfolgende Richter. Geht ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter ein, der im Ablehnungsverfahren zu entscheiden hat, entscheidet der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständige Vertreter.

III. Güterichter

Als ersuchter oder beauftragter Richter i.S.v. § 278 Abs.5 Satz 1 ZPO ("Güterichter") ist der Richter der Abteilung A 11 zuständig. Vertreter des Güterichters ist der Richter der Abteilung A 6. Der verweisende Richter soll sich vor Verweisung mit dem nach dem Geschäftsverteilungsplan (unter Berücksichtigung etwaiger Verhinderungsfälle) zuständigen Güterichter darüber ins Benehmen setzen, ob die Sache für die Durchführung des Güterichterverfahrens geeignet erscheint.

Bejahendenfalls erlässt er einen Verweisungsbeschluss unter ausdrücklicher Benennung der zuständigen Güterichterabteilung. An den Güterichter abgegebene Verfahren werden als AR-Verfahren eigener Art mit dem Zusatz „G“ erfasst und auf den allgemeinen C-Turnus, an dem die Abteilung des zuständigen Güterichters beteiligt ist, mit dem Wert von 1 Verfahren angerechnet.

IV. Vertretung

1. Allgemeine Vertretungsregelung

Abteilung	wird vertreten durch Abteilung	Zweitvertretung durch Abteilung
A 1	A 8	A 6
A 2	A 5 + A 10	A 9
A 3 / A 6	A 4	A 1
A 4	A 6	A 10
A 5	A 2	A 12
A 7	A 9	A 2
A 8	A 1	A 7
A 9	A 7	A 8
A 10	A 2	A 13
A 12	A 13	A 5
A 13	A 12	A 4

2. Besondere Vertretungsregelungen

- a) Ist der nach der Geschäftsverteilung zur Zweitvertretung berufene Richter selbst verhindert, so ist der Richter Vertreter, der nach der Ziffernfolge in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungen - gerechnet von der zu vertretenden Abteilung - nicht verhindert ist. Die stillzulegende Abteilung A 3 nimmt an dieser Zählung nicht teil. Treffen nach dieser Regelung auf denselben Richter gleichzeitig zwei oder mehr Vertretungen, so gilt er für die dritte und weitere Vertretung als verhindert. Nur wenn danach keine Zweitvertretung gewährleistet werden kann, ist eine weitere Vertretung zu erbringen.
- b) Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt hat oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden wie neu eingegangene Verfahren (unter Beachtung etwaiger Sonderzuständigkeiten) behandelt und von der nach erneuter Anwendung der Geschäftsverteilungsregeln (in der nunmehr geltenden Fassung; unter Ausschluss des bisherigen Richters) zuständigen Abteilung bearbeitet. Das Verfahren wird als Verfahren dieser anderen Abteilung eingetragen und unter Anrechnung auf den Turnus von dieser fortgeführt.

B. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

I. Abteilungen

B 1	Richter am Amtsgericht Dr. Kitanoff		0,9
a.	Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht nach § 23 c I GVG) - einschließlich Rechtshilfeersuchen Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1		

	b.	Zentrale Zuständigkeit gemäß Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	c.	Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	d.	Fixierungen und Zwangsbehandlungen in der Untersuchungshaft, dem Straf- oder Maßregelvollzug bezüglich Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener, soweit nach Bundes- oder Landesrecht eine Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts begründet ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	

B 2	Richterin am Amtsgericht Dr. Herrmann		0,35
	a.	Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht nach § 23 c I GVG) - einschließlich Rechtshilfeersuchen Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	b.	Zentrale Zuständigkeit gemäß Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	c.	Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	d.	Fixierungen und Zwangsbehandlungen in der Untersuchungshaft, dem Straf- oder Maßregelvollzug bezüglich	

	<p>Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener, soweit nach Bundes- oder Landesrecht eine Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts begründet ist.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1</p>	
--	---	--

B 3	Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Frietsch		0,5
		Fachbereichsleitung Betreuungsrecht	0,05
	a.	<p>Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht nach § 23 c I GVG) - einschließlich Rechtshilfeersuchen</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1</p>	
	b.	<p>Zentrale Zuständigkeit gemäß Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1</p>	
	c.	<p>Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz</p> <p>Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus</p>	
	d.	<p>Fixierungen und Zwangsbehandlungen in der Untersuchungshaft, dem Straf- oder Maßregelvollzug bezüglich Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener, soweit nach Bundes- oder Landesrecht eine Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts begründet ist.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1</p>	

B 4	Richterin Steger		1,0
	a.	<p>Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht nach § 23 c I GVG) - einschließlich Rechtshilfeersuchen</p>	

		Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	b.	Zentrale Zuständigkeit gemäß Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	c.	Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	d.	Fixierungen und Zwangsbehandlungen in der Untersuchungshaft, dem Straf- oder Maßregelvollzug bezüglich Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener, soweit nach Bundes- oder Landesrecht eine Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts begründet ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	

B 5	Richterin Strudel		1,0
	a.	Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht nach § 23 c I GVG) - einschließlich Rechtshilfeersuchen Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	b.	Zentrale Zuständigkeit gemäß Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz. Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1	
	c.	Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz	

		Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	d.	<p>Fixierungen und Zwangsbehandlungen in der Untersuchungshaft, dem Straf- oder Maßregelvollzug bezüglich Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener, soweit nach Bundes- oder Landesrecht eine Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts begründet ist.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J III 1</p>	

B 6	Richterin am Amtsgericht Felgner		0,10
		Personenstandsangelegenheiten und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz	

B 7	Die Abteilung ist aufgelöst.		
		Die Abteilung wurde zum 01.04.2020 aufgelöst.	

B 8	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Dr. Kürz		0,0
		<p>Sämtliche bis zum 31.08.2009 anhängig gemachte Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz nach Turnus einschließlich des Bestands zu diesem Stichtag. Soweit diese Verfahren in anderen Abteilungen anhängig waren, wurden diese mit Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 (2020-07) auf Abteilung B 8 übertragen (Ziff. II 2b und Ziff. 15 des Präsidiumsbeschlusses).</p> <p>Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, die ab dem 01.01.2023 wieder aufgenommen werden, fallen in die Zuständigkeit der Abteilung B 8, auch wenn Sie zuvor in einer anderen Abteilung anhängig waren.</p>	

B 9	Die Abteilung ist aufgelöst		
		Die Abteilung wurde zum 01.04.2020 aufgelöst.	

B 10	Die Abteilung ist aufgelöst		
		Die Abteilung wurde zum 01.04.2020 aufgelöst.	

B 11	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Anstadt		0,0
	a.	Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten, aber nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind (§ 23 a Abs. 2 Nr. 11 GVG), insbesondere Entscheidungen nach § 176 Abs. 2 BGB, jedoch nur für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind.	
	b.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 14 Abs. 2 KostO) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 31 KostO) nur in den Fällen des § 142 KostO, wenn der angefochtene Kostenansatz bzw. das Geschäft dessen Wert festzusetzen ist, vor dem 01.08.2013 erfolgte. Für Erinnerungen und Anträge, die vor dem 01.01.2014 eingegangen sind, bleiben die Abteilungen F 1 bis F 8 zuständig.	
	c.	Entscheidungen nach § 30a EGGVG, jedoch nur für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind.	
	d.	Erinnerungen gegen die Kostennacherhebung für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal vor Erlass des Staatsvertrags der Länder am 11.10.2013, jedoch nur für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind.	
	e.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 81 Abs. 1 GNotKG) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 79 GNotKG) nach § 20 Abs. 2 LJKG in den Fällen der §§ 17 bis 19 LJKG, soweit Gebühren und Auslagen zur Gemeindekasse erhoben werden und die Gemeinde im Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe liegt, jedoch nur für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind.	
	f.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 81 Abs. 1 GNotKG) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 79 GNotKG) in den Fällen des § 135 GNotKG soweit das Notariat als Nachlassgericht oder das Grundbuchamt im Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe seinen Sitz hat, jedoch nur für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind.	

B 12	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Anstadt	0,1
a.	Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten, aber nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind (§ 23a Abs. 2 Nr. 11 GVG), insbesondere Entscheidungen nach § 176 Abs. 2 BGB. Für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
b.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 14 Abs. 2 KostO) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 31 KostO) nur in den Fällen des § 142 KostO, wenn der angefochtene Kostenansatz bzw. das Geschäft dessen Wert festzusetzen ist, vor dem 01.08.2013 erfolgte. Für Erinnerungen und Anträge, die vor dem 01.01.2014 eingegangen sind, bleiben die Abteilungen F 1 bis F 8 zuständig, für Erinnerungen und Anträge, die ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
c.	Entscheidungen nach § 30a EGGVG. Für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
d.	Erinnerungen gegen die Kostennacherhebung für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal vor Erlass des Staatsvertrags der Länder am 11.10.2013, Für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
e.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 81 Abs. 1 GNotKG) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 79 GNotKG) nach § 20 Abs. 2 LJKG in den Fällen der §§ 17 bis 19 LJKG, soweit Gebühren und Auslagen zur Gemeindekasse erhoben werden und die Gemeinde im Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe liegt. Für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
f.	Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 81 Abs. 1 GNotKG) und über Anträge auf Festsetzung des Geschäftswertes (§ 79 GNotKG) in den Fällen des § 135 GNotKG soweit das Notariat als Nachlassgericht oder das Grundbuchamt im Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe seinen Sitz hat. Für Anträge, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, bleibt die Abteilung B 11 zuständig.	
g.	Entscheidungen nach § 22 JVKostG	

B 13	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dr. Otto		0,30
	a.	Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts in Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen auf diesem Gebiet	
	b.	Fachbereichsleitung Nachlassgericht	

II. Verteilung und Eintragung der Verfahren

1. Folgende Verfahren werden nach Turnus verteilt:

- Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a.
- Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz

Die genannten Verfahrensarten werden zusammen in einem einheitlichen Turnus erfasst.

a) Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt sofort. Maßgeblich ist das Datum und die Uhrzeit im ERV, sollte der Eingangszeitpunkt im ERV nicht feststellbar sein, der Faxeingang bei Gericht. Für Irrläufer ist der Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Ist so eine zeitliche Reihenfolge nicht festzulegen, entscheidet die alphabetische Zuordnung des Betroffenen in der Reihenfolge des Alphabetes.

b) Vorbefassung: Gehen nach Erfassung eines Unterbringungsverfahrens (Anträge auf Fixierung und Unterbringung im Sinne des § 312 Abs. 4 FamFG) weitere Verfahren diesen Betroffenen betreffend ein, die aufgrund § 30 Abs. 2 Satz 5 AktO aus statistischen Gründen neu zu erfassen sind, werden diese Verfahren der Abteilung zugewiesen, der das zuerst erfasste Verfahren nach dem Turnus zugewiesen worden war. Die Zuweisung dieser Verfahren erfolgt dabei unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus). Die Vorbefassung endet mit dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens oder der zuvor erfolgten von der Klink mitgeteilten Entlassung des Betroffenen.

2. Zuständigkeit bei Betreuungen und Pflegschaften

Die Zuständigkeit bei Betreuungen und Pflegschaften richtet sich nach dem Nachnamen des Betroffenen. Ändert sich der Nachname des Betroffenen wird das Verfahren an die dann neu zuständige Abteilung abgegeben. Getrennt geschriebene Namenszusätze (z.B. Al, De, D´, El, von) bleiben unberücksichtigt.

3. Entscheidungen über Richterablehnungen

Über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden) entscheiden die Richter der Abteilungen E gemäß der dort geregelten Zuständigkeit.

III. Vertretung

1. Abteilungen B 1 bis B 5

	Erstvertretung	Zweitvertretung	Drittvertretung	Viertvertretung
B 1	B 4	B 2	B 5	B 3
B 2	B 3	B 4	B 1	B 5
B 3	B 2	B 5	B 4	B 1
B 4	B 5	B 1	B 3	B 2
B 5	B 1	B 3	B 2	B 4

Treffen nach dieser Regelung auf denselben Richter gleichzeitig zwei oder mehr Vertretungen, so gilt er für die zweite und weitere Vertretung als verhindert. Nur wenn danach keine Vertretung gewährleistet werden kann, ist eine weitere Vertretung zu erbringen. Eine Vertretung, die während der Abwesenheit eines Richters aufgrund dessen Teilzeittätigkeit im Fachbereich erbracht wird, gilt nur für Eilsachen (beispielsweise die Nachmittagsvertretung von B3 durch B1). Sie führt nicht zur Verhinderung des vertretenden Richters, sie gilt nicht als Vertretung im vorgenannten Sinne.

Im Falle der Verhinderung aller Vertreter/innen übernehmen weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Anstadt, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Dr. Kürz und Richter Dr. Kirchner in dieser Reihenfolge die weitere Vertretung der Abteilungen B 1 bis B 5.

2. Abteilungen B 6 bis B 12

Abteilung	Erstvertretung
B 6	F 9
B 8	F 7
B 11	B 13
B 12	B 13

3. Abteilung B 13

Abteilung B 13 wird durch Abteilung A 6 vertreten. Bei Verhinderung von A 6 gelten die besonderen Vertretungsregelungen der Zivilabteilungen nach Abschnitt A IV 2 des Geschäftsverteilungsplans entsprechend mit der Maßgabe, dass von Abteilung A 4 als zu vertretende Abteilung auszugehen ist.

C. Abteilungen für Strafverfahren
I. Abteilungen

C 1	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dr. Hofmann		1,0
	a.	Fachbereichsleitung Strafrecht I	0,1
	b.	Schöffengerichtliche Verfahren einschließlich erweitertem Schöffengericht gegen Erwachsene (Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus) und Sonderzuständigkeit für Verfahren gegen Erwachsene wegen Steuerstraftaten gemäß §§ 369 ff. AO und Straftaten gemäß § 385 Abs. 2 AO vor dem Schöffengericht, jeweils ohne richterliche Handlungen im Vor- und Ermittlungsverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 153 - 153b StPO.	0,7
	c.	Alle Verfahren gegen Erwachsene wegen Steuerstraftaten gemäß §§ 369 ff. AO und Straftaten gemäß § 385 Abs. 2 AO vor dem Strafrichter und alle Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gemäß §§ 377 ff. AO für den gesamten Bezirk des Landgerichts Karlsruhe als nach § 391 AO zuständigem Amtsgericht einschließlich der Zustimmung des Gerichts nach §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO.	0,2
	d.	Alle Verfahren gegen Erwachsene nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes einschließlich Interzonenhandelssachen vor dem Strafrichter.	
	e.	Einzelrichter in Strafverfahren gegen Erwachsene, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111a, 153 - 153b StPO.	

C 2	Richter am Amtsgericht Scheuver		1,0
	a.	Schöffengerichtliche Verfahren einschließlich erweitertem Schöffengericht gegen Erwachsene (Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus), ohne richterliche Handlungen im Vor- und Ermittlungsverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 153 - 153b StPO.	1,0
	b.	Einzelrichter für Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111a, 153 - 153b StPO.	

C 3	Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Dr. Ebersbach	0,5
------------	--	------------

a.	Fachbereichsleitung Strafrecht II	0,10
b.	Bezirksjugendschöffengericht Ls (einschließlich Wiederaufnahmen und Abgaben anderer Gerichte an das Bezirksjugendschöffengericht), ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 153 - 153b StPO.	0,25
c.	Anfangsbuchstaben H, I, J, K, L, O Haftsachen (einschließlich richterliche Untersuchungshandlungen, ausgenommen richterliche Zeugenvernehmungen) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Vorverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Pforzheim (Bezirksjugendrichter in Haftsachen) und Eröffnung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte. Von dieser Regelung ausgenommen sind beschleunigte Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) beantragt. Insoweit bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11 bis C 13. Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung von Jugendlichen nach dem JGG.	
c.	Durchführung der nach §§ 58 Abs. 3, 88 JGG abgegebenen Bewährungsaufsichten.	
d.	Einzelrichter für Strafsachen, einschließlich der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO), sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und Einleitung und Durchführung der Vollstreckung aus Entscheidungen nach § 84 Abs. 2 und 3 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111a, 153 - 153b StPO.	0,15
e.	Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen (Jugendschutzsachen) in nicht beim Amtsgericht anhängigen Verfahren.	
f.	Einzelrichter für Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	0,0

C 4	Richter Dr. Weber	0,5
------------	--------------------------	------------

	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	
	b.	Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene im Verfahren vor dem Strafrichter (§ 417 ff. StPO), soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden.	

C 5	Richter am Amtsgericht Dr. Holdefer		0,80
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	0,70
	b.	Bearbeitung der Fälle aus dem Bereich Polizeigewahrsam nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz.	0,10

C 6	Richter am Amtsgericht Dr. Bohnen		0,50
		Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 7	Richterin Völckers		0,5
		Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 8	N.N		
		Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 9	Richterin am Amtsgericht Hofmann		0,5
		Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 10	Richterin Stöhr		1,0
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	
	b.	Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene im Verfahren vor dem Strafrichter (§ 417 ff. StPO), soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden.	

C 11	Richter am Amtsgericht Dr. Bellardita		0,75
	a.	Bezirksjugendschöffengericht Ls (einschließlich Wiederaufnahmen und Abgaben anderer Gerichte an das Bezirksjugendschöffengericht), ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 153 - 153b StPO.	0,75
	b.	Anfangsbuchstaben E, F, G, M, N, P, Q, R - Z Haftsachen (einschließlich richterliche Untersuchungshandlungen, ausgenommen richterliche	

	<p>Zeugenvernehmungen) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Vorverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Pforzheim (Bezirksjugendrichter in Haftsachen) und Eröffnung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte.</p> <p>Von dieser Regelung ausgenommen sind beschleunigte Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) beantragt. Insoweit bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11 bis C 13.</p> <p>Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung von Jugendlichen nach dem JGG.</p>	
c.	Durchführung der nach §§ 58 Abs. 3, 88 JGG abgegebenen Bewährungsaufsichten.	
d.	Einzelrichter für Strafsachen, einschließlich der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO), sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und Einleitung und Durchführung der Vollstreckung aus Entscheidungen nach § 84 Abs. 2 und 3 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111a, 153 - 153b StPO.	0,0
e.	Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen (Jugendschutzsachen) in nicht beim Amtsgericht anhängigen Verfahren.	
	Einzelrichter für Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	0,0

C 12	Richter am Amtsgericht Bauerschmidt		1,0
	a.	Bezirksjugendschöffengericht Ls (einschließlich Wiederaufnahmen und Abgaben anderer Gerichte an das Bezirksjugendschöffengericht), ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 153 - 153b StPO.	0,5
	b.	Anfangsbuchstaben A, B, C, D Haftsachen (einschließlich richterliche Untersuchungshandlungen, ausgenommen richterliche Zeugenvernehmungen) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Vorverfahren aus dem Landgerichtsbezirk	

	<p>Karlsruhe mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Pforzheim (Bezirksjugendrichter in Haftsachen) und Eröffnung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte.</p> <p>Von dieser Regelung ausgenommen sind beschleunigte Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) beantragt. Insoweit bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11 bis C 13.</p> <p>Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung von Jugendlichen nach dem JGG.</p>	
c.	Durchführung der nach §§ 58 Abs. 3, 88 JGG abgegebenen Bewährungsaufsichten.	
d.	Einzelrichter für Strafsachen, einschließlich der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO), sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und Einleitung und Durchführung der Vollstreckung aus Entscheidungen nach § 84 Abs. 2 und 3 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111a, 153 - 153b StPO.	0,25
e.	Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen (Jugendschutzsachen) in nicht beim Amtsgericht anhängigen Verfahren.	
f.	Einzelrichter für Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	0,25

C 13		
	<p>Präsidiumsbeschluss vom 18.06.2025 - 2025-10: Abteilung C 13 wird mit Ablauf des 30.06.2025 aufgelöst. Sämtliche am 01.07.2025 in Abteilung C 13 anhängige Verfahren werden auf Abteilung C 12 übertragen. Von der Übertragung ausgenommen sind vorläufig eingestellte Verfahren. Werden vorläufig eingestellte Verfahren ab dem 01.07.2025 wieder aufgenommen, werden diese Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus auf Abteilung C 12 übertragen. Für die Bearbeitung von Anträgen/Eingaben in abgeschlossenen Verfahren der Abteilung C 13 ist die Abteilung C12 zuständig.</p>	

C 14	Richterin Schlachter		0,45
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	
	b.	Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene im Verfahren vor dem Strafrichter (§ 417 ff. StPO), soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden.	

C 15	Richterin am Amtsgericht Resch		1,0
		Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 16	Richter Dr. Kirchner		0,50
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	
	b.	Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene im Verfahren vor dem Strafrichter (§ 417 ff. StPO), soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden.	
		Abteilung C 16 wurde vom 01.03.2018 bis 01.06.2019 als Jugendschöffengericht geführt. Wenn ab dem 01.01.2024 in Abteilung C 16 Jugendschöffenverfahren wiederaufgenommen werden, werden diese ohne Anrechnung auf den Turnus Abteilung C 12 zugewiesen. Gleiches gilt, für die Rückübernahme von	

		Bewährungen in Jugendstrafverfahren oder Jugendschöffverfahren oder Bewährungsüberwachungen in Jugendstrafverfahren oder Jugendschöffverfahren, die infolge Rechtsmittelentscheidungen gegen Entscheidungen der ehemaligen Jugendschöffabteilung C 16 ab dem 01.01.2024 einzuleiten sind.	
--	--	---	--

C 17	Richterin Ehrhardt		1,0
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

C 18			
		<p>Die Abteilung wurde zum 01.05.2025 aufgelöst Am 30.04.2024 in C 18 anhängige vorläufig eingestellte Ls-Verfahren verbleiben bei Abteilung C 18, werden aber, wenn sie nach dem 30.04.2025 wieder angerufen werden, unter Fortsetzung des o.g. Verteilungsturnus auf die Abteilungen C 1 und C 2 verteilt.</p> <p>In Abteilung C 18 am 30.04.2025 anhängige Einzelrichterverfahren, die nach § 205 StPO eingestellt sind, werden, wenn sie nach dem 30.04.2025 wiederaufgenommen werden, Abteilung C 4 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.</p>	

C 19	Richterin Tillmann		1,0
	a.	Einzelrichter für Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Abteilung C 1 begründet ist, ohne richterliche Handlungen im Vorverfahren mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 111 a, 153 - 153b StPO.	

II. Zuständigkeit

1. Turnusprinzip

Soweit bei den Abteilungen nichts anderes vermerkt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Turnusprinzip. Folgende Turnustabellen werden angelegt:

a) Erwachsenenschöffengerichte

- Ls-Verfahren (einschließlich Steuerschöffenverfahren jedoch ohne Steuerstrafverfahren)
- Bwl (Ls)-Verfahren
- Wiederaufnahmeverfahren in Schöffensachen (ohne Steuerstrafverfahren)
- Gs (Ls)-Verfahren
- AR (Ls-)Verfahren

b) Jugendschöffengerichte

- Ls-jug-Verfahren (Haftsachen nach Buchstaben)
- Bwl (Ls)-jug-Verfahren
- Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffensachen
- Gs (Ls-jug)-Verfahren
- AR-(Ls-jug)-Verfahren

c) Erwachsenenstrafverfahren

- Ds-Verfahren
- Cs-Verfahren
- OWi-Js-Verfahren
- OWi-originär-Verfahren (Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen)
- Bs-Verfahren
- AR-Verfahren (ohne Rechts- und Amtshilfeverfahren und ohne Richterablehnungen)
- Bwl-Verfahren
- Wiederaufnahmen in Strafsachen
- Wiederaufnahmen in Bußgeldsachen
- Gs-Verfahren

d) Jugendstrafverfahren

- Ds-jug-Verfahren
- Cs-jug-Verfahren
- OWi-Js-jug-Verfahren
- OWi-originär-jug-Verfahren (Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen)
- Bs-jug-Verfahren
- AR-jug-Verfahren (ohne Rechts- und Amtshilfesachen und ohne Richterablehnungen)
- Bwl-jug-Verfahren
- Wiederaufnahmen in Strafsachen
- Wiederaufnahmen in Bußgeldsachen
- Gs-jug-Verfahren

2. Verteilung und Eintragung der Verfahren

- a) Die Turnuszuschreibung auf die einzelnen Abteilungen erfolgt durch eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle.
Eingetragen werden zunächst die papierhaft eingegangenen Verfahren. Für die

Reihenfolge der Verteilung ist der Tag des Eingangs des Verfahrens beim Amtsgericht Karlsruhe maßgebend, wobei der Turnus vom Vortag fortgesetzt wird. Bei gleichem Eingangsdatum sind für die Verteilung die Js-Nummern der Staatsanwaltschaft maßgebend, wobei die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer, einschließlich der Jahresbezeichnung als eine Zahl gelten und somit die Kennzahl für die Zuschreibung auf die Abteilung bildet. (Beispiel: 17 Js 23456/06 = Kennzahl 172345606). Das Verfahren mit der niedrigeren Kennzahl wird vor demjenigen mit der höheren Kennzahl eingetragen. Dies gilt auch für die Bildung der Kennzahl bei Eröffnungen höherer Gerichte beim Amtsgericht. Sind keine Js-Nummern vorhanden (Beispiel: Erzwingungshaft), ergibt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Einordnung der Namen der Beschuldigten bzw. Betroffenen, wobei bei der Einordnung bei „A“ begonnen wird; diese Verfahren werden nach den mit einer Js-Nummer versehenen Verfahren eingetragen. Im Anschluss an die papierhaft eingegangenen Verfahren, werden die elektronisch eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs eingetragen, wobei der Zeitpunkt des Eingangs im zentralen Posteingang des Amtsgerichts Karlsruhe maßgeblich ist. Bei zeitgleichem Eingang gelten die vorstehenden Regelungen für die Eintragung von papierhaft geführten Verfahren entsprechend.

- b) Die Steuerschöffverfahren werden im Turnus der Erwachsenenschöffverfahren verteilt. Dabei zählt ein Steuerschöffverfahren wie zwei Einzelschöffverfahren. Mit Eingang eines Steuerschöffverfahrens setzt Abteilung C 1 beim nächsten Turnus der Erwachsenenschöffverfahren einmal aus. Ist in einer Strafsache ein Steuervergehen mit Straftaten anderer Art zusammen angeklagt, so ist der für Steuerstrafverfahren zuständige Richter der Strafabteilung zuständig. Dies gilt nicht für Verstöße gegen das KfzStG i. V. m. § 370 AO und für Steuerdelikte i.V.m. Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Steuerschöffverfahren, die von Abteilung C 1 aus rechtlichen Gründen nicht bearbeitet werden können (bspw. wegen Befangenheit des Richters der Abteilung C 1), werden Abteilung C 2 zugewiesen und im Turnus der Schöffverfahren doppelt angerechnet. Für den Fall, dass auch der Richter der Abteilung C 2 aus rechtlichen Gründen an der Bearbeitung des Steuerschöffverfahrens gehindert ist, wird das Steuerschöffverfahren Abteilung C 18 zugewiesen und im Turnus der Schöffverfahren doppelt angerechnet.
- c) Vorbefassung in Ds- und Cs-Verfahren: Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ds- oder Cs-Verfahrens in forumSTAR bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ds- oder Cs-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der letzten Eintragung um ein Ds- oder Cs-Verfahren handelte. Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist - unter Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldigter, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in eine Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

- d) Vorbefassung in Ls-Verfahren: Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ls-Verfahrens in forumSTAR bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ls-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde. Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist - unter Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldigter, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in eine Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichen Familiennamen ist der Vorname entscheidend.
- e) Die für eine Haftsache zuständige Jugendschöffenabteilung ist auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren - unter Anrechnung auf den Turnus der Jugendschöffenverfahren - zuständig, sofern der Haftbefehl bei Anklageerhebung noch besteht. Bestehen in einem eingehenden Hauptsacheverfahren Haftbefehle gegen mehrere Beschuldigte und war im vorbereitenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Abteilungen gegeben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des ältesten Beschuldigten unter 21 Jahren, gegen den noch ein Haftbefehl besteht. Die Regelungen über die Vorbefassung in Ls-Verfahren haben Vorrang.
- f) Abgaben anderer Gerichte sowie innerhalb des Hauses werden auf den Turnus angerechnet. Fehleinträge haben auf die weitere turnusmäßige Zuteilung keinen Einfluss.
- g) Erneut vorgelegte Bußgeldverfahren, welche nach § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückgegeben waren, werden der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zugeschrieben, die den Beschluss nach § 69 Abs. 5 OWiG erlassen hatte.
- h) Strafverfahren (Ls, Ds, Cs, Bs), welche an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben wurden, weil seitens des Gerichts eine andere rechtliche Beurteilung vorgenommen, weil Änderungen oder Ergänzungen in tatsächlicher Hinsicht erbeten oder weil eine andere Rechtsfolge seitens des Gerichts angeregt wird, und die danach von der Staatsanwaltschaft - mit oder ohne Änderung - dem Gericht wieder vorgelegt werden, und solche, bei denen die Staatsanwaltschaft vom Strafbefehlsverfahren ins Anklageverfahren oder ins beschleunigte Verfahren übergeht oder umgekehrt, werden der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zugeschrieben, bei welcher das Verfahren bereits anhängig gewesen ist.
- i) Eröffnungen von Gerichten höherer Ordnung werden wie Neueingänge behandelt. Erfolgt die Eröffnung durch das Rechtsmittelgericht, wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung weitergeführt, die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte. Zurückverweisungen an eine andere Abteilung gehen - unter Anrechnung auf den Turnus - an den allgemeinen Vertreter der Abteilung, deren Entscheidung aufgehoben wurde.
- j) An das Amtsgericht Karlsruhe abgegebene Bewährungsverfahren werden zunächst über den AR-Turnus einer Richterabteilung zugeordnet und mit einem AR-

Registerzeichen eingetragen. Sofern die Anschriftenüberprüfung einen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe ergibt, wird das Verfahren mit BWL-Aktenzeichen eingetragen. Es verbleibt bei der Richterabteilung, die der AR-Turnus ergeben hat.

- k) Bewährungsabgaben, welche durch ein Schöffengericht erfolgen, werden in die Turnusliste Bwl (Ls) eingetragen und nach Turnusregelung zwischen den Abteilungen C 1, C 2 und C 18, beginnend bei der Abteilung C 1, zugeschrieben.
- l) Die in § 462a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffenen Zuständigkeitsregelungen in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten nachträglichen Entscheidungen anstehen, gelten entsprechend im Verhältnis der Abteilungen C 1 ff. untereinander. Von einer anderen Abteilung übernommene Bewährungsverfahren werden auf den Turnus angerechnet. Wird die Bewährungsüberwachung durch ein anderes Gericht auf das Amtsgericht Karlsruhe übertragen und ist gegen den Verurteilten bereits ein laufendes Bewährungsverfahren in forumStAR eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der Abteilung zuzuschreiben, die das laufende Bewährungsverfahren führt. Ist gegen den Verurteilten ein laufendes Bewährungsverfahren bei verschiedenen Abteilungen eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der nach Satz 1 zuständigen Abteilung zuzuschreiben.
- m) Wird die Bewährungsüberwachung hinsichtlich einer zur Bewährung ausgesetzten Restjugendstrafe aus einem Urteil der Abteilungen C 3, 11 oder C 12 gem. §§ 88 Abs. 6, 58 Abs. 3 JGG auf das Amtsgericht Karlsruhe übertragen, wird das Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der Abteilung zugeschrieben, die das zu Grunde liegende Urteil erlassen hat. Die Regelung gilt entsprechend für zur Bewährung ausgesetzte Restjugendstrafen aus einem Berufungsurteil, dem ein Urteil der Abteilungen C 3, 11 oder C 12 zu Grunde lag.
- n) Vorbefassung in AR-Verfahren: Die für eine Entscheidung im AR-Verfahren zuständige Schöffenabteilung ist - unter Anrechnung auf den Turnus - auch für das nachfolgend zugehörige Ls-Hauptsacheverfahren zuständig.
- o) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Heranwachsende: Die Regelung zur Vorbefassung nach lit. c findet auch Anwendung auf Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gegen Heranwachsende, die zum Jugendeinzelrichter erhoben werden. Die für einen Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren begründete Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt wird (§ 419 Abs. 3 StPO). Die Zuständigkeit umfasst auch Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden. Soweit Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, umfasst die Zuständigkeit auch das Vollstreckungsverfahren.
- p) Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene: Die Regelung zur Vorbefassung nach lit. c findet auf Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gegen Erwachsene, die zum Erwachseneneinzelrichter erhoben werden, grundsätzlich keine Anwendung.

Entsprechend anwendbar ist die Vorbefassungsregelung nach lit. c lediglich im Verhältnis der Abteilungen C 7, C 10, C 14, C 16 zueinander und in Bezug auf zum Zeitpunkt des Neueingangs noch in den genannten Abteilungen laufende beschleunigte Verfahren. Die für einen Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren begründete Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt wird (§ 419 Abs. 3 StPO). Die Zuständigkeit umfasst auch Anträge auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft oder sonstige Anträge, die zugleich mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werden.

III. Vertretung

1. Allgemeine Vertretungsregelung

Abteilung	Erstvertretung durch	Zweitvertretung durch	Drittvertretung
C 1	C 2	C 3	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 2	C 1	C 3	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 3	C 12	C 11	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 4	C 10	C 16	C14
C 5	C 15 Gewahrsam: G1	C 19 (auch Gewahrsam)	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 6	C 7	C 9	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 7	C 6	C 2	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 8	C 9	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung	

C 9	C 12	C 1	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 10	C 4	C 14	C 16
C 11	C 3	C 12	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 12	C 11	C 3	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 14	C 16	C 10	C 4
C 15	C 5	C 17	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 16	C 14	C 4	C 10
C 17	C 19	C 6	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 18	C 9	C 16	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung
C 19	C 17	C 7	gem. lit. a der besonderen Vertretungsregelung

Hat der zur Vertretung berufene Richter nach dieser Tabelle Mehrfachvertretung zu leisten, so ist die Erstvertretung vor der Zweitvertretung und die Zweitvertretung vor der Drittvertretung vorrangig und der Vertreter insoweit für die nachrangige Vertretung verhindert.

2. Besondere Vertretungsregelungen

- a) Sind die nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Richter entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung selbst verhindert, so ist der Richter Vertreter, der nach der Ziffernfolge in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungen - gerechnet von der zu vertretenden Abteilung - nicht verhindert ist. Treffen nach dieser Regelung auf denselben Richter gleichzeitig zwei oder mehr Vertretungen, so gilt er für die zweite und weitere Vertretung als verhindert, es sei denn die Erstvertretung betrifft eine Abteilung im Umfang von nicht mehr als 0,25

AKA. Nur wenn danach keine Erstvertretung gewährleistet werden kann, ist eine Zweit- oder Mehrfachvertretung zu erbringen. Liegt bei mehreren Abteilungen ein Vertretungsfall vor, wird zunächst bei der Abteilung mit der niedrigeren Abteilungsnummer geklärt, wer Vertreter nach der besonderen Vertretungsregelung ist. Richter auf Probe sind im ersten Jahr ab ihrer Ernennung von der Vertretung der Erwachsenen- und Jugendschöffengerichte sowie der Jugendrichter ausgeschlossen (§§ 29 Abs. 1 Satz 2 GVG, 37 Abs. 3 Satz 3 JGG).

- b) Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt hat oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter bearbeitet. Das Verfahren wird als Verfahren der Vertreterabteilung eingetragen und unter Anrechnung auf den Turnus von dieser fortgeführt.

IV. Erweitertes Schöffengericht

Zum erweiterten Schöffengericht werden die mit mehr als der Hälfte der Arbeitskraft beim Amtsgericht Karlsruhe tätigen Strafrichter wie folgt zugezogen:

- a) Die nichtplanmäßigen Strafrichter nach der Reihenfolge der Abteilungsnummer, beginnend mit der Abteilung C1 in aufsteigender Reihenfolge.
- b) Sind beim Amtsgericht Karlsruhe keine Richter nach lit. a) tätig, die mit mehr als der Hälfte der Arbeitskraft beim Amtsgericht Karlsruhe tätigen planmäßigen Strafrichter nach dem Dienstalder, beginnend mit dem Dienstjüngsten.
- c) Der Turnus nach lit. a) und b) beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

V. Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeitsregelung für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen nach § 140a GVG ergibt sich aus dem entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

VI. Schöffenwahl

Für die Schöffenwahl sind die Richter der Abteilungen C 2 (Erwachsenenschöffen) und C 12 (Jugendschöffen) zuständig.

D. Abteilungen für Rechtshilfeersuchen in Straf- und Disziplinarverfahren

I. Abteilungen

D 1	Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Dr. Ebersbach		Siehe Abt. E1
		Sämtliche Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende sowie alle Amtshilfeangelegenheiten, jedoch ohne die den Abteilungen C 3, C 11, C 12 und C 13 zugewiesenen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.	

D 2	Richter am Amtsgericht Dr. Bohnen		Siehe Abt. E2
		Sämtliche Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende sowie alle Amtshilfeangelegenheiten, jedoch ohne die den Abteilungen C 3, C 11, C 12 und C 13 zugewiesenen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.	

D 3	Richterin Schlachter		Siehe Abt. E3
		Sämtliche Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende sowie alle Amtshilfeangelegenheiten, jedoch ohne die den Abteilungen C 3, C 11, C 12 und C 13 zugewiesenen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.	

D 5	Richter Dr. Weber		Siehe Abt. E3
		Sämtliche Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende sowie alle Amtshilfeangelegenheiten, jedoch ohne die den Abteilungen C 3, C 11, C 12 und C 13 zugewiesenen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.	

D 6	N.N.		Siehe Abt. E6
		Sämtliche Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende sowie alle Amtshilfeangelegenheiten, jedoch ohne die den Abteilungen C 3, C 11, C 12 und C 13 zugewiesenen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzsachen.	

D 7	Richterin Hofmann		0,25
		Richterlicher Bereitschaftsdienst.	

D 8	Richter am Amtsgericht Dr. Bellardita		0,25
		Richterlicher Bereitschaftsdienst.	

D 9	Präsident des Amtsgerichts Ohlinger		
		Rechtshilfeersuchen in Disziplinarsachen und sonstigen Angelegenheiten gegen Beamte, Berufssoldaten, Rechtsanwälte und Steuerberater.	

II. Zuständigkeit

Die Verteilung der Verfahren zwischen den Abteilungen D 1, D 2, D 3 erfolgt nach dem Turnusprinzip. Folgende Turnustabelle wird angelegt:

- AR-Verfahren in Rechts- und Amtshilfesachen

III. Vertretung

Abteilung	Erst-vertretung	Zweit-vertretung	Dritt-vertretung	weitere Vertretung
D1	D3	D2	D5	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
D2	D5	D1	D3	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
D3	D1	D5	D2	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
D5	D2	D3	D1	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge

E. Abteilungen für richterliche Untersuchungshandlungen

I. Abteilungen

E1	Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Dr. Ebersbach		0,5
	1.	Verteilung nach gesondertem Turnus	

a.	Alle gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.	
b.	Entscheidungen nach § 56a AufenthG.	
c.	Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden), eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie eines Strafrichters.	
2.	Gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J VI 2	
a.	Alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren (soweit nicht bei den Abteilungen C 1 ff.) einschließlich richterlicher Zeugenvernehmungen (in Haftsachen jedoch nur, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11, C 12, C 13 begründet ist) und richterliche Entscheidungen über Leichenöffnungen.	
b.	Eröffnung aller Haftbefehle auswärtiger Gerichte gegen Erwachsene.	
c.	Alle Entscheidungen nach Bundesrecht über zwangsweise Unterbringung oder Einweisung (§ 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG), ausgenommen solche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem PsychKHG Baden- Württemberg gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfesachen.	
d.	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148a StPO.	
e.	Zuständiger Richter zur Entgegennahme d. Antrags gem. § 37 Abs. 2 EGGVG.	
f.	Anträge gemäß § 81g StPO, soweit nicht das mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.	
g.	Entscheidungen nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.	
h.	Entscheidungen über die Entschädigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.	
i.	Entscheidungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Ausnahme von Entscheidungen über den Polizeigewahrsam	

	nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz (siehe hierzu Abteilung C 10 lit. b).	
--	--	--

E2	Richter am Amtsgericht Dr. Bohnen	0,50
	1. Verteilung nach gesondertem Turnus	
	a. Alle gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.	
	b. Entscheidungen nach § 56a AufenthG.	
	c. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden), eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie eines Strafrichters.	
	2. Gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J VI 2	
	a. Alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren (soweit nicht bei den Abteilungen C 1 ff.) einschließlich richterlicher Zeugenvernehmungen (in Haftsachen jedoch nur, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11, C 12, C 13 begründet ist) und richterliche Entscheidungen über Leichenöffnungen.	
	b. Eröffnung aller Haftbefehle auswärtiger Gerichte gegen Erwachsene.	
	c. Alle Entscheidungen nach Bundesrecht über zwangsweise Unterbringung oder Einweisung (§ 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG), ausgenommen solche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem PsychKHG Baden- Württemberg gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfesachen.	
	d. Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148a StPO.	
	e. Zuständiger Richter zur Entgegennahme d. Antrags gem. § 37 Abs. 2 EGGVG.	
	f. Anträge gemäß § 81g StPO, soweit nicht das mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.	

	g.	Entscheidungen nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.	
	h.	Entscheidungen über die Entschädigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.	
	i.	Entscheidungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Ausnahme von Entscheidungen über den Polizeigewahrsam nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz (siehe hierzu Abteilung C 10 lit. b).	

E3	Richterin Schlachter		0,55
	1.	Verteilung nach gesondertem Turnus	
	a.	Alle gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.	
	b.	Entscheidungen nach § 56a AufenthG.	
	c.	Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden), eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie eines Strafrichters.	
	2.	Gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J VI 2	
	a.	Alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren (soweit nicht bei den Abteilungen C 1 ff.) einschließlich richterlicher Zeugenvernehmungen (in Haftsachen jedoch nur, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11, C 12, C13 begründet ist) und richterliche Entscheidungen über Leichenöffnungen.	
	b.	Eröffnung aller Haftbefehle auswärtiger Gerichte gegen Erwachsene.	
	c.	Alle Entscheidungen nach Bundesrecht über zwangsweise Unterbringung oder Einweisung (§ 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG), ausgenommen solche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem PsychKHG Baden- Württemberg gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfesachen.	

d.	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148a StPO.	
e.	Zuständiger Richter zur Entgegennahme d. Antrags gem. § 37 Abs. 2 EGGVG.	
f.	Anträge gemäß § 81g StPO, soweit nicht das mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.	
g.	Entscheidungen nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.	
h.	Entscheidungen über die Entschädigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.	
i.	Entscheidungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Ausnahme von Entscheidungen über den Polizeigewahrsam nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz (siehe hierzu Abteilung C 10 lit. b).	

E5	Richter Dr. Weber		0,50
	1.	Verteilung nach gesondertem Turnus	
	a.	Alle gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.	
	b.	Entscheidungen nach § 56a AufenthG.	
	c.	Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden), eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie eines Strafrichters.	
	2.	Gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J VI 2	
	a.	Alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren (soweit nicht bei den Abteilungen C 1 ff.) einschließlich richterlicher Zeugenvernehmungen (in Haftsachen jedoch nur, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11, C 12, C13 begründet ist) und richterliche Entscheidungen über Leichenöffnungen.	
	b.	Eröffnung aller Haftbefehle auswärtiger Gerichte gegen Erwachsene.	

c.	Alle Entscheidungen nach Bundesrecht über zwangsweise Unterbringung oder Einweisung (§ 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG), ausgenommen solche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem PsychKHG Baden- Württemberg gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfesachen.	
d.	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148a StPO.	
e.	Zuständiger Richter zur Entgegennahme d. Antrags gem. § 37 Abs. 2 EGGVG.	
f.	Anträge gemäß § 81g StPO, soweit nicht das mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.	
g.	Entscheidungen nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.	
h.	Entscheidungen über die Entschädigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.	
i.	Entscheidungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Ausnahme von Entscheidungen über den Polizeigewahrsam nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz (siehe hierzu Abteilung C 10 lit. b).	

E 6	N.N.		
	1.	Verteilung nach gesondertem Turnus	
	a.	Alle gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.	
	b.	Entscheidungen nach § 56a AufenthG.	
	c.	Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der zu den Familiensachen zählenden), eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie eines Strafrichters.	
	2.	Gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben gemäß Abschnitt J VI 2	

a.	Alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren (soweit nicht bei den Abteilungen C 1 ff.) einschließlich richterlicher Zeugenvernehmungen (in Haftsachen jedoch nur, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen C 3, C 11, C 12, C 13 begründet ist) und richterliche Entscheidungen über Leichenöffnungen.	
b.	Eröffnung aller Haftbefehle auswärtiger Gerichte gegen Erwachsene.	
c.	Alle Entscheidungen nach Bundesrecht über zwangsweise Unterbringung oder Einweisung (§ 23a Abs. 2 Nr. 6 GVG), ausgenommen solche nach dem Infektionsschutzgesetz und dem PsychKHG Baden- Württemberg gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfesachen.	
d.	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148a StPO.	
e.	Zuständiger Richter zur Entgegennahme d. Antrags gem. § 37 Abs. 2 EGGVG.	
f.	Anträge gemäß § 81g StPO, soweit nicht das mit der Sache befasste Gericht zuständig ist.	
g.	Entscheidungen nach dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.	
h.	Entscheidungen über die Entschädigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.	
i.	Entscheidungen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg mit Ausnahme von Entscheidungen über den Polizeigewahrsam nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Bundespolizeigesetz (siehe hierzu Abteilung C 10 lit. b).	

II. Verteilung und Eintragung der Verfahren/Vorgänge

1. Folgende Turnustabellen werden angelegt:

- Gs-Verfahren (Verteilung nach Buchstaben)
- UR II-Verfahren (Verteilung nach Buchstaben)
- AR-Verfahren - Entscheidungen über Richterablehnungen - Verteilung nach Turnus
- 712 XIV .../. B – Abschiebehaftsachen

2. Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen

Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des ältesten Beschuldigten oder Betroffenen. Maßgeblich ist der

Zeitpunkt des erstmaligen Eingangs des Ermittlungsverfahrens bei Gericht. Ist ein Beschuldigter oder Betroffener namentlich nicht bekannt, so richtet sich die Zuständigkeit in der Reihenfolge nach dem Namen des Geschädigten, bei Durchsuchung und Beschlagnahme u.ä. nach dem Namen des zu Durchsuchenden oder Inhabers, im Übrigen nach dem Buchstaben U (für Unbekannt).

III. Vertretung

Abteilung	Erst-vertretung	Zweit-vertretung	Dritt-vertretung	weitere Vertretung
E1	E3	E2	E5	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
E2	E5	E1	E3	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
E3	E1	E5	E2	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge
E5	E2	E3	E1	Abteilungen C1 ff. in aufsteigender Reihenfolge

Die Vertretung durch die Abteilungen C 1 ff. erfolgt im täglichen Turnus, der erstmals bei C 1 beginnt und bei jedem weiteren Vertretungsfall jeweils dort fortgesetzt wird, wo er zuletzt geendet hat. Sind bei einem Turnus wegen Verhinderung nicht alle Abteilungen herangezogen worden, sind vor Beginn des neuen Turnus vorrangig die übergangenen Abteilungen heranzuziehen. Als an der Vertretung verhindert gelten nur Richter, die an dem fraglichen Tag eine Hauptverhandlung durchführen oder wegen Urlaubs, Krankheit oder Dienstreise vom Dienst befreit sind. Der zuständige Ermittlungsrichter gilt auch dann als verhindert, wenn gleichzeitig ein so hoher Geschäftsanfall auftritt, dass er diesen innerhalb der regulären Dienstzeit nicht in angemessener Zeit erledigen kann. In diesem Fall ist der Vertreter für die darüberhinausgehenden Verfahren zuständig. Sollte der Vertreter ebenfalls in diesem Sinne verhindert sein, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

F. Abteilungen für Familienverfahren (FamFG)

I. Abteilungen

F1	Richter am Amtsgericht Kreischer		1,0
a.	Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfe-ersuchen		

	Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
b.	Verfahren nach dem AdwirkG	

F2	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Dr. Kürz		0,70
	a.	Fachbereichsleitung Familienrecht	
	b.	Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	c.	Richterliche Entscheidungen über Unterhaltsverfahren, in denen mindestens ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, sowie richterliche Entscheidungen über Anträge nach § 35 AUG und § 110 FamFG, soweit die Vollstreckbarkeit einer Unterhaltsentscheidung begehrt wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung nach der Regelung über den Familienzusammenhang (Abschnitt F II 2c, aa des Geschäftsverteilungsplans) begründet ist. Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	d.	Entscheidungen nach dem HKÜ sowie alle weiteren Verfahren, bei denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe auf §§ 10 - 12, 13 Abs. 2, 47 IntFamRVG beruht und Verfahren nach § 5 Abs. 1 EUGewSchVG sowie § 3 Abs. 2 IntGüRVG. Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

F3	Richter am Amtsgericht Kunz		1,0
	a.	Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Richterliche Entscheidungen über Unterhaltsverfahren, in denen mindestens ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, sowie richterliche Entscheidungen über Anträge nach § 35 AUG und § 110 FamFG, soweit die Vollstreckbarkeit einer Unterhaltsentscheidung begehrt wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung nach der Regelung über den Familienzusammenhang (Abschnitt F II 2c, aa des Geschäftsverteilungsplans) begründet ist.	

		Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	c.	Entscheidungen nach dem HKÜ sowie alle weiteren Verfahren, bei denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe auf §§ 10 - 12, 13 Abs. 2, 47 IntFamRVG beruht und Verfahren nach § 5 Abs. 1 EUGewSchVG sowie § 3 Abs. 2 IntGüRVG. Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

F4	Richterin Klett		1,0
	a.	Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Verfahren nach dem AdwirkG	

F5	Richterin Regner		1,0
		Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

F6	aufgelöst		
	a.	Sollten Verfahren, für die Abteilung F 6 bis zur Auflösung zuständig war, ab dem 01.01.2026 wiederaufgenommen oder zurückverwiesen werden oder ist über Anträge zu entscheiden oder sind von Amts wegen notwendig werdende richterliche Maßnahmen/Entscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren zu treffen, ist die Zuständigkeit der Abteilung F 3 begründet. Dies gilt nicht für Verfahren, die im Familienzusammenhang mit einem im Rahmen der Auflösung der Abteilung auf eine andere Abteilung übertragenen Verfahren stehen oder falls zwischenzeitlich bei einer anderen Abteilung ein im Familienzusammenhang stehendes Verfahren eingegangen ist. In diesen Fällen ist die Abteilung zuständig, in der das im Familienzusammenhang stehende Verfahren geführt wird oder wurde. Wiederaufgenommene, zurückverwiesene oder wiederangerufene Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus auf die nach vorgenannten Grundsätzen zuständige	

	Abteilung übertragen. Dies gilt auch für Verfahren, die aufgrund einer Überprüfung nach § 166 Abs. 2 oder 3 FamFG von Amts wegen eingeleitet werden.	
--	--	--

F7	Richterin am Amtsgericht Felgner		0,65
	a.	Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
	b.	Richterliche Entscheidungen über Unterhaltsverfahren, in denen mindestens ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, sowie richterliche Entscheidungen über Anträge nach § 35 AUG und § 110 FamFG, soweit die Vollstreckbarkeit einer Unterhaltsentscheidung begehrt wird, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung nach der Regelung über den Familienzusammenhang (Abschnitt F II 2c, aa des Geschäftsverteilungsplans) begründet ist. Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	
c.	Verfahren nach dem AdwirkG		

F8	Richterin am Amtsgericht Lohrer		1,0
		Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

F9	Richterin Dr. Mende		0,75
		Familiengerichtliche Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen Zuständigkeitsregelung nach dem Turnus	

F10	Vizepräsidentin des Amtsgerichts Dr. Kürz		
		Güterichterin gemäß Abschnitt F III	

II. Zuständigkeit

1. Turnusprinzip

Die Zuständigkeit in familienrechtlichen Verfahren richtet sich nach dem Turnusprinzip. Folgende Turnustabellen werden angelegt:

- F-Verfahren
- AR-Verfahren
- AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren
- FH-Verfahren
- F-Verfahren, Sonderzuständigkeit AUG-Verfahren
- F-Verfahren, Sonderzuständigkeit HKÜ-Verfahren

2. Verteilung und Eintragung der Verfahren

- a) Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt arbeitstäglich, maßgeblich ist das Datum des amtsgerichtlichen Eingangsstempels. Für Irrläufer ist der Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung nach der alphabetischen Einordnung der Nachnamen des an erster Stelle stehenden Antragsgegners. Bei gleichen Nachnamen sind die Vornamen des an erster Stelle stehenden Antragsgegners und bei gleichen Vornamen die alphabetische Einordnung Nachnamen der etwa weiteren Antragsgegner maßgebend. Sind keine weiteren Antragsgegner vorhanden, wird die alphabetische Einordnung der Nachnamen bzw. Vornamen der Antragssteller herangezogen. In Abstammungssachen ist auf den Namen des Kindes, in Adoptionssachen auf den Namen des Annehmenden abzustellen. Bei der vorstehenden alphabetischen Einordnung bleiben Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze außer Betracht.

Eilsachen (Einstweilige Anordnungen, HKÜ, geschlossene Unterbringungen, Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung etc.) - und damit zusammenhängende Verfahren, die den gleichen Personenkreis betreffen - sind unmittelbar bei Eingang einzutragen. Kann infolge Rechnerausfalles keine Eingabe der Neueingänge durch die Zentrale Eingabestelle erfolgen, gilt für Eilsachen (Einstweilige Anordnungen, HKÜ, geschlossene Unterbringungen, Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung etc.) folgende Regelung: Für die genannten Verfahren sind in der Reihenfolge ihres Einganges die Abteilungen mit aufsteigender Richterkennzahl zuständig. Die Reihenfolge beginnt bei der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls im Turnus zuständigen Abteilung, wobei jede Abteilung mit einem Verfahren berücksichtigt wird. Ist - z.B. wegen eines unvorhergesehenen Rechnerausfalls- die zuletzt im Turnus zuständige Abteilung nicht zu ermitteln, beginnt die Reihenfolge bei der Abteilung F 1.

- b) Familienzusammenhang

aa) Familienzusammenhang bei noch anhängigen Verfahren

Ist eine der an einem Familienverfahren beteiligten Personen in einem noch anhängigen Richter-Familienverfahren beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das frühere Verfahren anhängig ist. Die Zuteilung

erfolgt in diesen Fällen durch Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus). Sind mehrere Familienverfahren bei verschiedenen Abteilungen anhängig, ist für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der das nach dem Aktenzeichen jüngste Verfahren anhängig ist. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn es sich bei dem neuen Verfahren um ein AUG-Verfahren oder ein Verfahren gemäß §§ 10, 12 IntFamRVG handelt. Auch ruhende Verfahren gelten als noch anhängige Verfahren im Sinne von Satz 1.

bb) Familienzusammenhang bei bereits abgeschlossenen Verfahren

War eine der an einem Familienverfahren beteiligten Personen in einem früher beim Familiengericht Karlsruhe anhängig gewesenen Richter-Familienverfahren beteiligt, so wird das neue Verfahren nur dann der Abteilung zugewiesen, bei der das frühere Verfahren anhängig war, sofern das neue Verfahren innerhalb eines Jahres nach Erledigung des früheren Verfahrens eingegangen ist. Waren mehrere Familienverfahren bei verschiedenen Abteilungen anhängig, ist für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der das jüngste Erledigungsdatum vorliegt. Sind die Erledigungsdaten der verschiedenen Abteilungen identisch, ist das jüngere Aktenzeichen maßgeblich. Die Zuteilung erfolgt in diesen Fällen durch Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus). Erledigungsdatum im vorgenannten Sinne ist das Datum des Registerauszugs.

- c) Verfahren nach § 3 AdWirkG werden im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) der Abteilung zugewiesen, die das Verfahren nach § 2 AdWirkG bearbeitet und entschieden hat. Adoptionsverfahren nach § 186 Nr. 1 FamFG werden im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) der Abteilung zugewiesen, die für das Adoptionsverfahren nach § 186 Nr. 2 FamFG zuständig ist/war, wobei diese Regelung auch umgekehrt gilt. Vermittlungsverfahren (§ 165 FamFG) werden im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) der Abteilung zugewiesen, die das Umgangsverfahren geführt und ggf. entschieden hat.
- d) Wird ein Familienverfahren vom Oberlandesgericht zurückverwiesen, so verbleibt es bei der bisherigen Abteilung. Gleiches gilt für gemäß § 140 Abs. 2 Nr.1, 2, 4, 5 FamFG abgetrennte Verfahren. Diese Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingang zu behandeln. Gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG abgetrennte Verfahren werden wie Neueingänge behandelt und sind der zentralen Eingabestelle vorzulegen. Sie sind der bisher zuständigen Abteilung im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) zuzuordnen.
- e) Wird ein infolge Ruhen des Verfahrens oder aus sonstigen Gründen nach der Aktenordnung ausgetragenes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die bisher befasste Abteilung zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingang zu behandeln.
- f) Die Zuweisung von Rechtshilfeverfahren im AR-Register erfolgt in einem gesonderten Turnus entsprechend dem allgemeinen Turnus für Familiensachen.
- g) Über die Ablehnung eines Richters in Familiensachen entscheidet der nach der Ziffernfolge in aufsteigender Reihenfolge der Abteilung - gerechnet von der

verhinderten Abteilung - nachfolgende Richter. Sollte es sich hierbei um den Vertreter des abgelehnten Richters handeln, so entscheidet der auf ihn nach der Ziffernfolge in aufsteigender Reihenfolge nachfolgende Richter.

- h) Im Falle der Abgabe innerhalb des Familiengerichts (Fehleintrag) wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung (Bonus) und bei der abgebenden Abteilung (Malus) auf den Turnus angerechnet.
- i) Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG werden von der Abteilung geführt, welche die zugrunde liegende Entscheidung getroffen bzw. Vereinbarung genehmigt hat. Fehlt bei einer Vereinbarung die Genehmigung, so ist für die nachträgliche Genehmigung die Abteilung zuständig, in deren Verfahren die Vereinbarung geschlossen worden ist.
- j) Wird für ein abgeschlossenes Verfahren ein Vermittlungsverfahren (§ 165 FamFG) oder die Aufhebung bzw. Abänderung einer Einstweiligen Anordnung (§ 54 FamFG) beantragt, und ist zwischenzeitlich für eine der an dem Familienverfahren beteiligten Personen auf einer anderen Abteilung ein neues Verfahren eingetragen worden, wird die Abteilung dieses neuen Verfahrens auch für das Vermittlungsverfahren - insoweit abweichend zu lit. d und im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) - und für das Verfahren Einstweilige Anordnung - im Wege der Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) - zuständig.
- k) Fallen gleichzeitig zu bearbeitende Kindschaftssachen sowohl in die Zuständigkeit des Rechtspflegers als auch in die des Richters, so ist die Erstbefassung maßgebend für die Frage, von welcher Abteilung die anfallenden Verfahren bearbeitet werden.

III. Güterichter

Als ersuchter oder beauftragter Richter i.S.v. §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 1 FamFG, § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO ("Güterichter") ist die Richterin der Abteilung F 2 zuständig. Vertreter der Güterichterin ist die Richterin der Abteilung F 5.

Der verweisende Richter soll sich vor Verweisung mit dem nach dem Geschäftsverteilungsplan (unter Berücksichtigung etwaiger Verhinderungsfälle) zuständigen Güterichter darüber ins Benehmen setzen, ob die Sache für die Durchführung des Güterichterverfahrens geeignet erscheint. Im Falle der Verweisung an den Güterichter wird diese Abgabe bei der abgebenden Abteilung nicht auf den Turnus (Malus) angerechnet. Sollte das Güteverfahren scheitern und wird das Verfahren an den Ausgangsrichter zurückverwiesen oder nimmt der Ausgangsrichter das Verfahren wieder auf, erfolgt dies ohne Anrechnung auf den Turnus.

An den Güterichter abgegebene Verfahren werden als AR-Verfahren eigener Art mit dem Zusatz „G“ erfasst und auf den allgemeinen F-Turnus, an dem der zuständige Güterichter beteiligt ist, mit dem Wert von 1 Verfahren angerechnet.

IV. Vertretung

1. Allgemeine Vertretungsregelung

Abteilung	Erstvertretung	Zweitvertretung
-----------	----------------	-----------------

F 1	F 4	F 5
F 2	F 3	F 4
F 3	F 2	F 3
F 4	F 1	F 2
F 5	F 8	F 9
F 7	F 9	F 1
F 8	F 5	F 7
F 9	F 7	F 8

Wenn mehrere Zweitvertretungen oder weitere Vertretungen auftreten, wird aufsteigend zunächst die Vertretung für die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer festgelegt.

2. Besondere Vertretungsregelungen

- a) Treffen auf einen Richter gleichzeitig zwei oder mehr Vertretungen, die in Summe seinen eigenen AKA Anteil überschreiten, so gilt er für die zweite und weitere Vertretung als verhindert. Nur wenn keine Vertretung durch einen anderen Richter gewährleistet werden kann, ist von einem in diesem Sinne verhinderten Richter eine Zweitvertretung oder weitere Vertretung zu erbringen.
- b) Sind sowohl Erst- und Zweitvertreter eines Richters selbst verhindert, so ist der Richter Vertreter, der nach der Ziffernfolge in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungen - gerechnet von der zu vertretenden Abteilung - nicht verhindert ist.
- c) Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt hat oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter bearbeitet. Das Verfahren wird als Verfahren der Vertreterabteilung eingetragen und unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus für die übernehmende Abteilung – Malus für die abgebende Abteilung) von dieser fortgeführt.

G. Abteilungen für Insolvenzverfahren

I. Abteilungen

G1	Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Anstadt		0,4
a.	Insolvenzverfahren (IN- und IK-Verfahren nach jeweils gesondertem Turnus)		
b.	Vorgespräche nach der InsO und sonstige förmliche Vorgespräche vor Einreichung eines Insolvenzantrages nach gesondertem Turnus		

c.	Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung (§§ 289, 296, 297, 300 und 303 InsO in der bis 30.06.2014 gültigen Fassung, §§ 290, 296, 297, 297a, 300 und 303 InsO). Gemäß gesondertem Turnus.	
d.	Entscheidungen über Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO nach gesondertem Turnus.	
e.	Entscheidungen über Anträge zur Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses gemäß § 269c InsO sowie Entscheidungen über Anträge im Koordinationsverfahren gemäß den §§ 269d bis 269i und 270d InsO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren für einen gruppenangehörigen Schuldner gemäß § 3e InsO bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
f.	Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 3 InsO i.V.m. den §§ 89 Abs. 1 und 2, 88 InsO und insbesondere § 766 ZPO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
g.	Durchführung des Insolvenzplanverfahrens gemäß den §§ 217 - 269 InsO (einschließlich der Vorprüfung eines Planentwurfes), soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
h.	Internationale Rechtshilfe in Konkurs- und Insolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen nach §§ 344 bis 346 InsO	
i.	Richterliche Entscheidungen nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren	
j.	Alle Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	
k.	Fachbereichsleitung Insolvenzrecht	
l.	Aufgaben und Entscheidungen als Restrukturierungsgericht nach gesondertem Turnus	

G2	Präsident des Amtsgerichts Ohlinger		0,2
	a.	Insolvenzverfahren (IN- und IK-Verfahren nach jeweils gesondertem Turnus)	
	b.	Vorgespräche nach der InsO und sonstige förmliche Vorgespräche vor Einreichung eines Insolvenzantrages nach gesondertem Turnus	

c.	Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung (§§ 289, 296, 297, 300 und 303 InsO in der bis 30.06.2014 gültigen Fassung, §§ 290, 296, 297, 297a, 300 und 303 InsO). Gemäß gesondertem Turnus.	
d.	Entscheidungen über Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO nach gesondertem Turnus.	
e.	Entscheidungen über Anträge zur Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses gemäß § 269c InsO sowie Entscheidungen über Anträge im Koordinationsverfahren gemäß den §§ 269d bis 269i und 270d InsO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren für einen gruppenangehörigen Schuldner gemäß § 3e InsO bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
f.	Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 3 InsO i.V.m. den §§ 89 Abs. 1 und 2, 88 InsO und insbesondere § 766 ZPO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
g.	Durchführung des Insolvenzplanverfahrens gemäß den §§ 217 - 269 InsO (einschließlich der Vorprüfung eines Planentwurfes), soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
h.	Aufgaben und Entscheidungen als Restrukturierungsgericht nach gesondertem Turnus	

G5	Richterin am Amtsgericht Dr. Herrmann		0,4
	a.	Insolvenzverfahren (IN- und IK-Verfahren nach jeweils gesondertem Turnus)	
	b.	Vorgespräche nach der InsO und sonstige förmliche Vorgespräche vor Einreichung eines Insolvenzantrages nach gesondertem Turnus	
	c.	Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung (§§ 289, 296, 297, 300 und 303 InsO in der bis 30.06.2014 gültigen Fassung, §§ 290, 296, 297, 297a, 300 und 303 InsO) Gemäß gesondertem Turnus	
	d.	Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 3 InsO i.V.m. den §§ 89 Abs. 1 und 2, 88 InsO und insbesondere § 766 ZPO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	

e.	Durchführung des Insolvenzplanverfahrens gemäß den §§ 217 - 269 InsO (einschließlich der Vorprüfung eines Planentwurfes), soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
----	--	--

G6	Richterin am Amtsgericht Dr. Albrecht-Ungan	0,25
a.	Insolvenzverfahren (IN- und IK-Verfahren nach jeweils gesondertem Turnus)	
b.	Vorgespräche nach der InsO und sonstige förmliche Vorgespräche vor Einreichung eines Insolvenzantrages nach gesondertem Turnus	
c.	Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung (§§ 289, 296, 297, 300 und 303 InsO in der bis 30.06.2014 gültigen Fassung, §§ 290, 296, 297, 297a, 300 und 303 InsO). Gemäß gesondertem Turnus.	
d.	Entscheidungen über Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO nach gesondertem Turnus.	
e.	Entscheidungen über Anträge zur Einsetzung eines Gruppen-Gläubigerausschusses gemäß § 269c InsO sowie Entscheidungen über Anträge im Koordinationsverfahren gemäß den §§ 269d bis 269i und 270d InsO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren für einen gruppenangehörigen Schuldner gemäß § 3e InsO bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
f.	Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 3 InsO i.V.m. den §§ 89 Abs. 1 und 2, 88 InsO und insbesondere § 766 ZPO, soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
g.	Durchführung des Insolvenzplanverfahrens gemäß den §§ 217 - 269 InsO (einschließlich der Vorprüfung eines Planentwurfes), soweit das Insolvenzeröffnungsverfahren bei der Abteilung anhängig war oder ist.	
h.	Aufgaben und Entscheidungen als Restrukturierungsgericht nach gesondertem Turnus	

II. Zuständigkeit

1. Turnusprinzip

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Turnusprinzip. Folgende Turnustabellen werden angelegt:

- IN-Verfahren
- IK-Verfahren
- Vorgespräche
- Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung
- AR-Verfahren
- Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO oder § 37 Abs. 3 StaRUG
- Restrukturierungssachen
- Sanierungsmoderationssachen
- Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 37 Abs. 1 StaRUG

2. Verteilung und Eintragung der Verfahren

- a) Die Verteilung und Eintragung der eingehenden Verfahren erfolgt entsprechend dem zeitlichen Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs mit Datum und Uhrzeit. Gehen gleichzeitig mehrere Verfahren bei der Geschäftsstelle ein, so erfolgt eine alphabetische Einordnung und Zuteilung. Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Schuldners. Adelsprädikate und getrennt geschriebene Namenszusätze bleiben unberücksichtigt. Bei Verfahren gegen juristische Personen und andere Gesellschaften gemäß § 11 Abs. 2 InsO ist der erste Buchstabe der Firma der juristischen Person bzw. Gesellschaft maßgebend.
- b) Die Verteilung der IN-Verfahren und IK-Verfahren erfolgt jeweils gesondert nach Turnus. Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis der Schuldner zu prüfen, ob bezüglich dieses Schuldners bereits ein Insolvenzverfahren oder Restrukturierungsverfahren (bzw. Sanierungsmoderationsverfahren) anhängig ist oder war oder ein förmliches Vorgespräch stattgefunden hat. Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits ein Insolvenzverfahren denselben Schuldner betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat. Für konzernverbundene oder wirtschaftlich zusammenhängende Unternehmen sowie Eheleute ist die Abteilung zuständig, die den ersten Eingang bearbeitet hat. Dies gilt auch für Verfahren betreffend das Vermögen von Geschäftsführern, Vorständen oder geschäftsführenden Gesellschaftern einer Gesellschaft einerseits und Verfahren betreffend die entsprechende Gesellschaft andererseits und umgekehrt. Auch hier ist die Abteilung zuständig, die den ersten Eingang bearbeitet hat. Dies gilt in allen vorgenannten Fällen auch, wenn als erster Eingang ein Antrag zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO oder § 37 StaRUG bearbeitet wird und umgekehrt. Dies gilt auch, wenn als erster Eingang ein Restrukturierungsverfahren oder Sanierungsmoderationsverfahren bearbeitet wird oder ein förmliches Vorgespräch durchgeführt wurde und umgekehrt. Für jedes so zugewiesene Verfahren wird die entsprechende Abteilung im nächsten Turnus übersprungen.

3. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters für Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sind die Abteilungen E 1 bis E 3 zuständig (vgl. die dortigen Regelungen).

III. Vertretung

Abteilung	Erstvertretung durch	Zweitvertretung durch	Drittvertretung durch
G 1	1. G 5 2. G 2 bezüglich Konzerninsolvenzverfahren und StaRUG-Verfahren	1. G 2 2. G 6	1. G 6 2. G 5
G 2	1. G 6: 2. G 1 bezüglich Konzerninsolvenzverfahren und StaRUG-Verfahren	1. G 1 2. G 6	1. G 5 2. G 5
G 5	G 1	G 2	G 6
G 6	G 2	G 1	G 5

H. Entscheidungen über die Ablehnung von Rechtspflegern

Für Anträge auf Ablehnung von Rechtspflegern sind zuständig:

Zivilverfahren	Abteilungen A 1 ff. im Turnus nach dem Turnus für C-Verfahren allgemein
Strafverfahren	Erwachsenen-Einzelrichterstrafabteilungen im Turnus nach dem Turnus für Ds-Verfahren
Familienverfahren	Abteilungen F 1 ff. gemäß dem Turnus für F-Verfahren
Betreuungsverfahren	Abteilungen B 1 bis B 5 gemäß dem Turnus für Betreuungsverfahren
Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren	Abteilungen G 1, G 2 und G 6 gemäß dem Turnus für Konzerninsolvenz- und StaRUG-Verfahren
Zwangsversteigerungsverfahren	Abteilung G 1 (Vertretung G 2)
Nachlassverfahren	Abteilung B 13 (für die Vertretung gilt die allgemeine Vertretungsregelung für die Abteilung B 13)

I. Entscheidungen über Erinnerungen

1. Vorrangige Regelungen

Vorrangig gelten die in den Abschnitten A - H getroffenen Regelungen. Soweit dort keine Regelung enthalten ist, gelten die nachstehenden Regelungen.

2. Grundsatz

Für richterliche Entscheidungen über Erinnerungen ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung ein Hauptsacheverfahren anhängig war oder ist, in dessen Rahmen die Entscheidung des Rechtspflegers getroffen wurde. Existiert ein solches Verfahren nicht, richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3.

3. Erinnerungen gemäß § 7 BerHG, § 11 Abs. 2 RPfIG und § 56 RVG

Für die Entscheidung über Erinnerungen gemäß § 7 BerHG, § 11 Abs. 2 RPfIG und gemäß § 56 RVG gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten über den Vergütungsantrag gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Rechtsgebiet	Zuständigkeit
Zivilverfahren, Arbeitsrecht, WEG, SGB, Verwaltungsrecht, Steuerrecht	Abteilungen A 1 ff. im Turnus nach dem Turnus für C-Verfahren allgemein
Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verfassungsrecht	Abteilungen C 11 und C 12 abwechselnd, beginnend bei C 11
Familienverfahren	Abteilung F 3
Insolvenzverfahren	Abteilung G 2
Verfahren der Abteilungen B betreffend	Abteilung B 1

J. Turnustabellen der Abteilungen

I. Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden Turnustabellen gelten ab dem 01.01.2025. Bereits bestehende Turnustabellen, die zum 01.01.2025 keine Änderung erfahren, werden am 01.01.2025 an der Stelle fortgesetzt, an der sie am 31.12.2024 endeten. Neue Turnustabellen und solche, die zum 01.01.2024 geändert werden, beginnen ab dem 01.01.2025 von vorne zu laufen.

Boni und Malusse, die zum 31.12.2024 bereits bestanden, bleiben erhalten. Dies gilt nicht für den Turnus der B-Abteilungen betreffend die Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a. und Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz; insoweit werden Boni und Malusse, die am 31.12.2024 bestanden, nicht übertragen.

Eingänge in Sonderturnussen werden auf den allgemeinen Turnus durch einen entsprechenden Bonus wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich angerechnet:

Eingang im Sonderturnus	Anrechnung im allgemeinen Turnus	Höhe der Anrechnung
-------------------------	----------------------------------	---------------------

C-Verfahren Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	einfach
C-Verfahren Sonderzuständigkeit WEG- Verfahren allgemein	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	einfach
C-Verfahren Sonderzuständigkeit Zusatzrenten	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	einfach
C-Verfahren Sonderzuständigkeit WEG- Verfahren Beschlussanfechtung	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	doppelt (entsprechend Abschnitt A II 2u des Geschäftsverteilungsplans)
Landwirtschaftsverfahren	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	fünffach (entsprechend Abschnitt A II 2s des Geschäftsverteilungsplans)
M-Verfahren Erinnerungen Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren	M-Verfahren Erinnerungen allgemein	einfach
AR-G-Verfahren Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren	C-Verfahren allgemein ohne Sonderzuständigkeit	einfach
F-Verfahren Sonderzuständigkeit AUG- Verfahren	F-Verfahren	doppelt
F-Verfahren Sonderzuständigkeit HKÜ- Verfahren	F-Verfahren	einfach
F-Verfahren Sonderzuständigkeit AdwirkG- Verfahren	F-Verfahren	einfach
AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren	F-Verfahren	einfach
Beschleunigte Verfahren (Erwachsene, Einzelrichter)	Ds-Verfahren	doppelt

II. Abteilungen für Zivilverfahren

1. C-Verfahren allgemein (ohne Sonderzuständigkeit), H-, M-, AR-Verfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- C-Verfahren allgemein (ohne Sonderzuständigkeit)
- H-Verfahren
- M-Verfahren Haftbefehle und Durchsuchungsanordnungen
- M-Verfahren Erinnerungen allgemein
- AR-Verfahren allgemein
- AR-Verfahren vollstreckungsrechtliche Vorgänge

Abtlg.	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	A8	A9	A10	A11	A12	A13
AKA	1	1		0,6	0,5	1	1	1	1	0,5		0,3	0,25
Runde 1	1	2		3	4	5	6	7	8	9		10	11

Runde 2	12	13		14		15	16	17	18				
Runde 3	19	20			21	22	23	24	25	26			
Runde 4	27	28				29	30	31	32			33	
Runde 5	34	35		36	37	38	39	40	41	42			43
Runde 6	44	45		46		47	48	49	50				
Runde 7	51	52			53	54	55	56	57	58			
Runde 8	59	60		61		62	63	64	65			66	
Runde 9	67	68		69	70	71	72	73	74	75			76
Runde 10	77	78				79	80	81	82				
Runde 11	83	84		85	86	87	88	89	90	91			
Runde 12	92	93		94		95	96	97	98			99	
Runde 13	100	101			102	103	104	105	106	107			108
Runde 14	109	110		111		112	113	114	115				
Runde 15	116	117		118	119	120	121	122	123	124		125	
Runde 16	126	127				128	129	130	131				
Runde 17	132	133			134	135	136	137	138	139			140
Runde 18	141	142		143		144	145	146	147			148	
Runde 19	149	150		151	152	153	154	155	156	157			
Runde 20	158	159				160	161	162	163				
Soll	20	20		12	10	20	20	20	20	10		6	5

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **163** Eingängen

2. Räumungsverfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren
- M-Verfahren Erinnerungen Sonderzuständigkeit Räumungsverfahren

Abtlg.	A6	A7	A10		
AKA	1	0,5	0,5		
Runde 1	1	2	3		
Runde 2	4				
Runde 3	5	6	7		
Runde 4	8				
Runde 5	9	10	11		
Runde 6	12				
Runde 7	13	14	15		
Runde 8	16				
Runde 9	17	18	19		

Runde 10	20				
Runde 11	21	22	23		
Runde 12	24				
Runde 13	25	26	27		
Runde 14	28				
Runde 15	29	30	31		
Runde 16	32				
Runde 17	33	34	35		
Runde 18	36				
Runde 19	37	38	39		
Runde 20	40				

Soll 20 10 10

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 40 Eingängen

3. WEG-Verfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit WEG-Verfahren allgemein
- C-Verfahren, Sonderzuständigkeit WEG-Verfahren Beschlussanfechtung

Abtlg.	A4	A5			
AKA	1	1			
Runde 1	1	2			
Runde 2	3	4			
Runde 3	5	6			
Runde 4	7	8			
Runde 5	9	10			
Runde 6	11	12			
Runde 7	13	14			
Runde 8	15	16			
Runde 9	17	18			
Runde 10	19	20			
Runde 11	21	22			
Runde 12	23	24			
Runde 13	25	26			
Runde 14	27	28			
Runde 15	29	30			
Runde 16	31	32			
Runde 17	33	34			

Runde 18	35	36			
Runde 19	37	38			
Runde 20	39	40			
Soll	20	20			

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **40** Eingängen

4. C-Verfahren, Sonderzuständigkeit Zusatzrentenversicherungen

Abtlg.	A2				
AKA	1				
Runde 1	1				
Runde 2	2				
Runde 3	3				
Runde 4	4				
Runde 5	5				
Runde 6	6				
Runde 7	7				
Runde 8	8				
Runde 9	9				
Runde 10	10				
Runde 11	11				
Runde 12	12				
Runde 13	13				
Runde 14	14				
Runde 15	15				
Runde 16	16				
Runde 17	17				
Runde 18	18				
Runde 19	19				
Runde 20	20				
Soll	20				

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **20** Eingängen

5. AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren

Abtlg.	A11				
AKA	1				

Runde 1	1				
Runde 2	2				
Runde 3	3				
Runde 4	4				
Runde 5	5				
Runde 6	6				
Runde 7	7				
Runde 8	8				
Runde 9	9				
Runde 10	10				
Runde 11	11				
Runde 12	12				
Runde 13	13				
Runde 14	14				
Runde 15	15				
Runde 16	16				
Runde 17	17				
Runde 18	18				
Runde 19	19				
Runde 20	20				

Soll 20

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 20 Eingängen

III. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit (Abteilungen B 1 - B 5)

1. Buchstabenverteilung

Für die Abteilungen B 1 - B 5 gilt, soweit die Verfahren nach Buchstaben verteilt werden, folgende Turnustabelle

ab dem 01.05.2025 (Präsidiumsbeschluss vom 16.04.2025 - 2025-07)

Abteilung	Buchstaben
B 1	C, F, M, O, P, R, U
B 2	K ohne Ku
B 3	I, S ohne St
B 4	A, B, D, E, Ku, L, St, Y
B 5	G, H, J, N, Q, T, V, W, X, Z

2. Turnus

Folgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Unterbringungssachen nach Landesrecht einschließlich Zwangsmedikation und Fixierungen gemäß Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 BvR 309/15 u.a.
- Unterbringungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz

Die genannten Verfahrensarten werden zusammen in einem einheitlichen Turnus erfasst.

Abtlg.	B1	B2	B3	B4	B5
AKA	0,9	0,35	0,45	1	1
Runde 1	1	2	3	4	5
Runde 2	6			7	8
Runde 3	9			10	11
Runde 4	12	13		14	15
Runde 5	16		17	18	19
Runde 6	20			21	22
Runde 7	23	24	25	26	27
Runde 8	28			29	30
Runde 9	31		32	33	34
Runde 10		35		36	37
Runde 11	38		39	40	41
Runde 12	42			43	44
Runde 13	45	46	47	48	49
Runde 14	50			51	52
Runde 15	53		54	55	56
Runde 16	57	58		59	60
Runde 17	61		62	63	64
Runde 18	65			66	67
Runde 19	68	69	70	71	72
Runde 20				73	74
Soll	18	7	9	20	20

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **74** Eingängen

IV. Abteilungen für Strafverfahren

1. Erwachsenenschöffengerichte

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Ls-Verfahren (einschließlich Steuerschöffenverfahren jedoch ohne Steuerstrafverfahren)
- Bwl (Ls)-Verfahren
- Wiederaufnahmeverfahren in Schöffensachen (ohne Steuerstrafverfahren)

- Gs (Ls)-Verfahren
- AR-(Ls)-Verfahren

Abtlg.	C1	C2			
AKA	0,7	1			
Runde 1	1	2			
Runde 2	3	4			
Runde 3		5			
Runde 4	6	7			
Runde 5	8	9			
Runde 6	10	11			
Runde 7		12			
Runde 8	13	14			
Runde 9	15	16			
Runde 10	17	18			
Runde 11		19			
Runde 12	20	21			
Runde 13	22	23			
Runde 14	24	25			
Runde 15		26			
Runde 16		27			
Runde 17	28	29			
Runde 18	30	31			
Runde 19	32	33			
Runde 20		34			

Soll 14 20

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 34 Eingängen

2. Jugendschöffengerichte

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Ls-jug-Verfahren (Haftsachen nach Buchstaben)
- Bwl (Ls)-jug-Verfahren
- Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffensachen
- Gs (Ls-jug)-Verfahren
- AR-(Ls-jug)-Verfahren

Abtlg.	C3	C11	C12		
AKA	0,25	0,75	0,5		
Runde 1	1	2	3		
Runde 2		4			

Runde 3		5	6		
Runde 4	7	8	9		
Runde 5		10			
Runde 6		11	12		
Runde 7	13	14	15		
Runde 8		16			
Runde 9		17	18		
Runde 10	19	20	21		
Runde 11		22			
Runde 12		23	24		
Runde 13	25	26	27		
Runde 14		28			
Runde 15		29	30		
Soll	5	15	10		

Der Turnus hat 15 Runde(n)
und endet nach 30 Eingängen

3. Erwachsenenstrafverfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Ds-Verfahren
- Cs-Verfahren
- Gs-Verfahren
- OWi-Js-Verfahren
- OWi-originär-Verfahren (Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen)
- Bs-Verfahren
- AR-Verfahren (ohne Rechts- und Amtshilfeverfahren und ohne Richterablehnungen)
- Bwl-Verfahren
- Wiederaufnahmen in Strafsachen
- Wiederaufnahmen in Bußgeldsachen

Abtlg.	C4	C5	C6	C7	C8	C9	C10	C12	C14	C15	C16	C17	C19
AKA	0,5	0,7	0,5	0,5		0,5	1	0,25	0,45	1	0,5	1	1
Runde 1	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
Runde 2		13					14			15		16	17
Runde 3	18		19	20		21	22			23	24	25	26
Runde 4		27					28			29		30	31
Runde 5	32	33	34	35		36	37	38	39	40	41	42	43
Runde 6		44					45			46		47	48
Runde 7	49		50	51		52	53		54	55	56	57	58
Runde 8		59					60			61		62	63

Runde 9	64	65	66	67		68	69	70	71	72	73	74	75
Runde 10		76					77			78		79	80
Runde 11	81		82	83		84	85		86	87	88	89	90
Runde 12		91					92			93		94	95
Runde 13	96	97	98	99		100	101	102	103	104	105	106	107
Runde 14		108					109			110		111	112
Runde 15	113		114	115		116	117		118	119	120	121	122
Runde 16							123			124		125	126
Runde 17	127	128	129	130		131	132	133	134	135	136	137	138
Runde 18		139					140			141		142	143
Runde 19	144	145	146	147		148	149		150	151	152	153	154
Runde 20							155			156		157	158
Soll	10	14	10	10		10	20	5	9	20	10	20	20

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 158 Eingängen

4. Beschleunigte Verfahren (Erwachsene, Einzelrichter)

Abtlg.	C4	C10	C14	C16	
AKA	1	1	1	1	
Runde 1	1	2	3	4	
Soll	1	1	1	1	

Der Turnus hat 1 Runde
und endet nach 4 Eingängen

Ein Eingang im Turnus der beschleunigten Verfahren wird dabei doppelt auf den allgemeinen Turnus der Ds-Verfahren angerechnet.

5. Jugendstrafverfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Ds-jug-Verfahren
- Cs-jug-Verfahren
- Gs-jug-Verfahren
- OWi-Js-jug-Verfahren
- OWi-originär-jug-Verfahren (Erzwingungshaftanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen)
- Bs-jug-Verfahren
- AR-jug-Verfahren (ohne Rechts- und Amtshilfesachen und ohne Richterablehnungen)
- Bwl-jug-Verfahren
- Wiederaufnahmen in Strafsachen (jug)

- Wiederaufnahmen in Bußgeldsachen (jug)

Abtlg.	C3	C12			
AKA	0,15	0,25			
Runde 1	1	2			
Runde 2		3			
Runde 3	4				
Runde 4		5			
Runde 5		6			
Runde 6	7				
Runde 7		8			
Soll	3	5			

Der Turnus hat **7** Runde(n)
und endet nach **8** Eingängen

6. Beschleunigte Verfahren (Heranwachsende, Einzelrichter)

Abtlg.	C3	C12			
AKA	1	1			
Runde 1	1	2			
Soll	1	1			

Der Turnus hat **1** Runde
und endet nach **2** Eingängen

V. Abteilungen für Rechtshilfeersuchen in Straf- und Disziplinarverfahren

Folgende Turnustabelle gilt für AR-Verfahren in Rechts- und Amtshilfesachen:

Abtlg.	D1	D2	D3	D5	D6
AKA	0,5	0,5	0,55	0,5	
Runde 1	1	2	3	4	
Runde 2	5	6	7	8	
Runde 3	9	10	11	12	
Runde 4	13	14	15	16	
Runde 5	17	18	19	20	
Runde 6			21		
Runde 7	22	23	24	25	
Runde 8	26	27	28	29	
Runde 9	30	31	32	33	
Runde 10	34	35	36	37	
Runde 11	38	39	40	41	
Soll	10	10	11	10	

Der Turnus hat **11** Runde(n)
 und endet nach **41** Eingängen

VI. Abteilungen für richterliche Untersuchungshandlungen

1. AR-Verfahren, XIV-Verfahren

Folgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- AR-Verfahren
- XIV .../... B-Verfahren (Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und § 56a AufenthG)

Abtlg.	E1	E2	E3	E5	E6
AKA	0,5	0,5	0,55	0,5	
Runde 1	1	2	3	4	
Runde 2	5	6	7	8	
Runde 3	9	10	11	12	
Runde 4	13	14	15	16	
Runde 5	17	18	19	20	
Runde 6			21		
Runde 7	22	23	24	25	
Runde 8	26	27	28	29	
Runde 9	30	31	32	33	
Runde 10	34	35	36	37	
Runde 11	38	39	40	41	
Soll	10	10	11	10	

Der Turnus hat **11** Runde(n)
 und endet nach **41** Eingängen

2. Gs-Verfahren, UR II-Verfahren

Folgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Gs-Verfahren
- UR II-Verfahren

Abteilung	Buchstaben
E 1	A, B, C, D
E 2	E, K, N, Q, U, V, W, X, Y, Z
E 3	F, G, H, I, J, M, O
E 5	L, P, R, S, T
E 6	

VII. Abteilungen für Familienverfahren (FamFG)

1. F-, AR- und FH-Verfahren

Abtlg.	F1	F2	F3	F4	F5	F6	F7	F8	F9
AKA	1	0,7	1	1	1		0,65		0,75
Runde 1	1	2	3	4	5		6		7
Runde 2	8	9	10	11	12		13		14
Runde 3	15		16	17	18		19		20
Runde 4	21	22	23	24	25				
Runde 5	26	27	28	29	30		31		32
Runde 6	33	34	35	36	37				38
Runde 7	39		40	41	42		43		44
Runde 8	45	46	47	48	49				
Runde 9	50	51	52	53	54		55		56
Runde 10	57	58	59	60	61		62		63
Runde 11	64		65	66	67		68		69
Runde 12	70	71	72	73	74				
Runde 13	75	76	77	78	79		80		81
Runde 14	82	83	84	85	86				87
Runde 15	88		89	90	91		92		93
Runde 16	94		95	96	97				
Runde 17	98	99	100	101	102		103		104
Runde 18	105	106	107	108	109		110		111
Runde 19	112	113	114	115	116		117		118
Runde 20	119		120	121	122				
Soll	20	14	20	20	20		13		15

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **122** Eingängen

2. F-Verfahren, Sonderzuständigkeit AUG-Verfahren

Abtlg.	F 2	F 3	F 7		
AKA	1	1	1		
Runde 1	1	2	3		
Runde 2	4	5	6		
Runde 3	7	8	9		
Runde 4	10	11	12		
Runde 5	13	14	15		
Runde 6	16	17	18		

Runde 7	19	20	21		
Runde 8	22	23	24		
Runde 9	25	26	27		
Runde 10	28	29	30		
Runde 11	31	32	33		
Runde 12	34	35	36		
Runde 13	37	38	39		
Runde 14	40	41	42		
Runde 15	43	44	45		
Runde 16	46	47	48		
Runde 17	49	50	51		
Runde 18	52	53	54		
Runde 19	55	56	57		
Runde 20	58	59	60		
Soll	20	20	20		

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 60 Eingängen

3. Entscheidungen nach dem HKÜ sowie alle weiteren Verfahren, bei denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe auf §§ 10 - 12, 13 Abs. 2, 47 IntFamRVG beruht, Verfahren nach § 5 Abs. 1 EUGewSchVG sowie Verfahren nach § 3 Abs. 2 IntGüRVG

Abtlg.	F2	F3			
AKA	1	1			
Runde 1	1	2			
Runde 2	3	4			
Runde 3	5	6			
Runde 4	7	8			
Runde 5	9	10			
Runde 6	11	12			
Runde 7	13	14			
Runde 8	15	16			
Runde 9	17	18			
Runde 10	19	20			
Runde 11	21	22			
Runde 12	23	24			
Runde 13	25	26			
Runde 14	27	28			
Runde 15	29	30			
Runde 16	31	32			

Runde 17	33	34			
Runde 18	35	36			
Runde 19	37	38			
Runde 20	39	40			
Soll	20	20			

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **40** Eingängen

4. F-Verfahren, Sonderzuständigkeit AdwirkG-Verfahren

Abtlg.	F1	F4	F7		
AKA	1	1	1		
Runde 1	1	2	3		
Runde 2	4	5	6		
Runde 3	7	8	9		
Runde 4	10	11	12		
Runde 5	13	14	15		
Runde 6	16	17	18		
Runde 7	19	20	21		
Runde 8	22	23	24		
Runde 9	25	26	27		
Runde 10	28	29	30		
Runde 11	31	32	33		
Runde 12	34	35	36		
Runde 13	37	38	39		
Runde 14	40	41	42		
Runde 15	43	44	45		
Runde 16	46	47	48		
Runde 17	49	50	51		
Runde 18	52	53	54		
Runde 19	55	56	57		
Runde 20	58	59	60		
Soll	20	20	20		

Der Turnus hat **20** Runde(n)
und endet nach **60** Eingängen

5. AR-G-Verfahren, Sonderzuständigkeit Güterichterverfahren

Abtlg.	F10				
---------------	------------	--	--	--	--

AKA	1				
Runde 1	1				
Runde 2	2				
Runde 3	3				
Runde 4	4				
Runde 5	5				
Runde 6	6				
Runde 7	7				
Runde 8	8				
Runde 9	9				
Runde 10	10				
Runde 11	11				
Runde 12	12				
Runde 13	13				
Runde 14	14				
Runde 15	15				
Runde 16	16				
Runde 17	17				
Runde 18	18				
Runde 19	19				
Runde 20	20				

Soll 20

Der Turnus hat 20 Runde(n)
und endet nach 20 Eingängen

VIII. Abteilungen für Insolvenzverfahren

1. Allgemeine Insolvenzverfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- IN-Verfahren
- IK-Verfahren
- Verfahren mit Entscheidungen zur Restschuldbefreiung
- Vorgespräche in Insolvenzverfahren
- AR-Verfahren

Abtlg.	G1	G2	G5	G6	
AKA	0,4	0,2	0,4	0,25	
Runde 1	1	2	3	4	
Runde 2	5		6		
Runde 3				7	
Runde 4	8	9	10		

Runde 5	11		12		
Runde 6				13	
Runde 7	14	15	16		
Runde 8	17		18	19	
Runde 9	20	21	22		
Runde 10				23	
Runde 11	24		25		
Soll	8	4	8	5	

Der Turnus hat 11 Runde(n)
und endet nach 25 Eingängen

2. Konzerninsolvenz- und StaRUG-Verfahren

Die nachfolgende Turnustabelle gilt für folgende Verfahren:

- Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 3a InsO oder § 37 Abs. 3 StaRUG
- Restrukturierungssachen
- Sanierungsmoderationssachen
- Anträge zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes gemäß § 37 Abs. 1 StaRUG
- Vorgespräche in Konzerninsolvenz- und StaRUG-Verfahren

Abtlg.	G1	G2	G6		
AKA	0,4	0,2	0,25		
Runde 1	1	2	3		
Runde 2	4				
Runde 3			5		
Runde 4	6	7			
Runde 5	8				
Runde 6			9		
Runde 7	10	11			
Runde 8	12		13		
Runde 9	14	15			
Runde 10			16		
Runde 11	17				
Soll	8	4	5		

Der Turnus hat 11 Runde(n)
und endet nach 17 Eingängen

K. Akteneinsicht

Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche obliegt dem jeweiligen Abteilungsrichter. Ist die betreffende Abteilung geschlossen, so entscheidet über das Akteneinsichtsgesuch derjenige Richter, auf dessen Abteilung das Verfahren übergegangen wäre, wäre es nicht vor Schließung der Abteilung abgeschlossen worden. In Abteilungen ohne Richter, tritt an die Stelle dessen der Abteilungsrechtspfleger.

In Insolvenzverfahren entscheidet ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der für das Verfahren zuständige Rechtspfleger. Dies gilt auch für abgeschlossene Verfahren.

In abgeschlossenen Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, sind § 13 Abs .7 FamFG und die hierzu geltenden Auslegungsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Gesuche um Akteneinsicht und Aktenbeauskunftung von vor dem 01.09.2009 eingegangenen Adoptions-, Pflegschafts- und Vormundschaftsverfahren, die nach dem FamFG auf das Familiengericht übergegangen sind, bearbeitet der Richter der Abteilung B 8.

L. Schlussbemerkungen

Die Geschäftsverteilung unter den Richtern des Amtsgerichts Karlsruhe für das Jahr 2025 beruht auf dem Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2025 sowie den weiteren ergangenen Beschlüssen des Präsidiums.

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird auf der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer 1.50) zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 21e Abs. 9 GVG).